

Heinz Barta

»Graeca non leguntur«?

Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts
im antiken Griechenland

Band II/2 – Archaische Grundlagen

Harrassowitz



Die griechische Welt

Heinz Barta
„Graeca non leguntur“?
Band II, Teil 2

Heinz Barta

„Graeca non leguntur“?

Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts
im antiken Griechenland

Band II: Archaische Grundlagen

Teil 2

2011

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Umschlagabbildung: Bronzekopf des Solon aus dem Nationalmuseum von Neapel. Claudische Kopie nach einem Bronzewerk nach 300 v. C.; aus: Karl Schefold, Die Bildnisse der antiken Dichter, Redner und Denker (Basel, 1943), Titelbild und Seite 104 f. In der zweiten Auflage des Werkes wird dieser Bronzekopf Thales von Milet zugewiesen (s. Karl Schefold, Die Bildnisse der antiken Dichter, Redner und Denker Verfasst und neubearbeitet von Karl Schefold, Basel: Schwabe Verlag, 1997²) Titelbild und Seite 206 f.

© der Karten auf den Vorsatzpapieren: C. C. Buchners Verlag, Bamberg.

Gedruckt mit Unterstützung
des Amts der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kultur;
des Landes Vorarlberg und
des Vizerektorats für Forschung der Leopold-Franzens Universität Innsbruck.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the internet at <http://dnb.d-nb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2011

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Druck und Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISBN 978-3-447-06587-0

e-ISBN PDF 978-3-447-19654-3

Vorwort

Ich danke Frau Dr. Barbara Krauß und Herrn Jens Fetkenheuer vom Verlag Harrassowitz in Wiesbaden für die gute Zusammenarbeit bei der Herstellung von Band II, dessen Erscheinen in zwei Teilbänden bewältigt werden konnte. Aus verlegerischen Gründen war es nötig, beide Teilbände mit Verzeichnissen/Registern auszustatten. – In Innsbruck haben mich Tatjana Ulasik, Gülden Celik, Peter Jordan und Ines Raffler unterstützt, wofür ich sehr zu danken habe. Robert Rollinger danke ich für seinen Text ‚Zum Geleit‘; ihm, Martin Lang und Andreas Retter für freundschaftliche Kollegialität. – Allen die das Erscheinen dieses umfangreichen Bandes durch einen Druckkostenbeitrag gefördert haben bin ich zu Dank verpflichtet, ist es doch nicht selbstverständlich große wissenschaftliche Einzelprojekte über Jahre hinweg zu unterstützen; siehe Seite IV. Herzlich danke ich allen, die durch Verständnis und Liebe meine Arbeit gefördert haben. – Band III soll 2012 erscheinen.

H. Barta

Innsbruck, April 2011

Inhalt

Inhaltsübersicht der Folgebände	IX
Abkürzungsverzeichnis	XI
Abbildungsverzeichnis	XVI

Kapitel II: Drakon, Solon und die Folgen

11. Solon und die Polis	1
Agrarisch-bäuerlicher Beginn 2 Oikos, Kome und Polis 4 Hesiods ‚Spruchweisheit‘ – Methodenmix von W. Schmitz 5 Bedeutung der Nachbarschaft 8 Bäuerliche Werte in Solons Gesetzgebung 10 Solon schafft und festigt soziale Bindungen 13 Normgruppierungen in Solons Gesetzgebung 14 Frauenfeindliche Sprüche 17 Hofübergabe 18 Vollbauern, Kleinbauern und Tagelöhner 23 Der Adel und seine Wertwelt 25 Bäuerliche Lebensregeln und Solons Gesetzgebung 27 Dörfliche Strafrituale – Rügebräuche und die Gesetze der Polis 28 Von der Dorfgemeinschaft zur Polis 33 Von bäuerlicher Ordnung zu staatlicher Gesetzgebung 35 Weitere Gründe der Polisentstehung 38	
12. Entstehung des Rechtssystems	46
Einbettung von Recht und Religion ins Politische 48 Erste Schritte der ‚Systematisierung‘ 51 Vom nomologischen Orientierungswissen zur Rechtsordnung und Jurisprudenz 58 Ausbildung von Rechtsbereichen 61	
13. Epieikeia	70
Vom Alten zum Neuen Nomos 72 Wozu Epieikeia? 74 Ausbreitung des Epieikeia-gedankens 82 Epieikeia bei Aristoteles 84 ‚Das schwächere Argument, zum stärkeren machen‘ 86 Unklarheit der Solonischen Gesetze? 87 Kreditkauf – Kauf mit fremdem Geld 91 Vom ungeschriebenen zum geschriebenen Recht 95 Der Epitaphios des Gorgias 102 ‚Nomos‘ und ‚Physis‘ – Einzelner und Gesellschaft 104 Weiteres zum Alten und Neuen Nomos 110 Meyer-Laurins Bedenken 118 Förderte Epieikeia das Zurückdrängen des römischen ius civile? 121 Die adjektivische Form ‚epieikés‘ ist älter 122 Non-liquet und Epieikeia 128 Epieikeia fördert den gesellschaftlichen Ausgleich 129 Ius und aequitas – unversöhnliche Gegensätze? 133 Epieikeia liegt in der Sphäre des Rechts 135 Epieikeia und Naturrecht 138 Von griechischer Epieikeia zu römischer Aequitas 141 Epieikeia fördert das Entstehen von Rechtswissenschaft 144	
14. Hybrisklage und Persönlichkeitsschutz	146
Menschlicher Wunsch nach Anerkennung 148 Griechischer Persönlichkeitsschutz 151 Verletzung des Einzelnen als Vergehen gegen die Gemeinschaft 153 Hesiods Gleichnis von ‚Habicht und Nachtigall‘ 154 Rechtsmittel Hybrisklage 156 Graphé hýbreos – Vorbild der römischen iniuria? 157 Der Nómoos hýbreos 164 ‚Hybris‘ – Vom Wort zum Begriff 170 Ahnden von Hybris 171 Generalklausel für Hybris in den Alexandrinischen Dikaiomata 174	

15. Solons Bild in der Geschichte	182
Verleihung subjektiver Rechte 184	
Unabgeschlossene (alt)historische Debatte 185	
Recht und Macht 186	
Solon als historische Identifikationsfigur? 187	
16. Solons Reformdenken	190
Einzelner und Gemeinschaft 191	
„Eunomia“ ist Teilhabe 193	
Solonischer Zivilisations- schub 194	
Von Solon zu Fukuyama 195	
Ende der Rechtsgeschichte? 199	
Solon als Orientierer 200	
Solons Eunomia-Elegie 203	
„An Philokypros“ und „An Mimnermos“ 207	
Gerechtigkeit als Kunst 209	
Aktualität solonischen Denkens 210	
Solon und Peisistratos 212	
17. „Eunomia“ und ägyptische „Ma‘at“	217
Desinteresse an Fadingers These 219	
„Das Bild der Griechen von Ägypten“ 223	
Ernst Topitsch und der altorientalische Mythos 227	
Ma‘at 230	
Eunomia 237	
Fadingers Thesen 248	
Weitere Parallelen? 253	
Der Eunomia-Gedanke bei den Griechen 259	
W. Schmitz und die Gesetzgebung Solons 263	
Resümee 265	
Solons „Eunomia“ und Platons „Rechts-Idee“ 275	
„Ma‘at“ als politische Theologie 276	
Aktualität von „Ma‘at“ und „Eunomia“ 277	
18. Das Stadtrecht von Gortyn	278
Reste des alten Stadtrechts 278	
Literatur-Auswahl 279	
Stellenüberblick 280	
Bezug- nahmen auf das Stadtrecht 288	
The rule of law in Gortyn 291	
19. Vom „Totenteil“ zum Individualeigentum	296
Vom Familien- zum Individualeigentum 298	
Entstehen von Rechtsgebieten 300	
Vom ius protimeseos zu Retrakts-, Einstands-, Näher- und Vorkaufsrechten 302	
Schwierige Individualisierung 303	
Eigentum der Frühzeit – Totenteil 307	
Abspaltungen vom „Totenteil“ 309	
Eigentumserwerb an Fahrnis 313	
20. Die „Seelgerüststiftung“	317
„Totenteil“ und „Seelgerät“ – Familieneigentum 319	
Treibende Faktoren der „Seelgerät- stiftung“ 321	
Absterben der alten Familien- und Verwandtschaftsverbände 325	
Orga- nisation des Totenkults in den Philosophentestamenten 327	
„Seelgerät“ und „Helle- nistisches Testament“ verdrängen „Adoptionstestament“ 329	
E. Ziebarth und J. Kohler zu griechischen Stiftungen 331	
21. Hellenistische Totenkultstiftung – Römische Stiftungen – Germanisch-christliches „Seelgerät“	335
Totenstiftungen in Recht, Religion und politischem Denken der Römer 336	
Bruck – Men- tor moderner Rechtsgeschichte 342	
22. Erwerb und Schutz von Individualeigentum	344
Voraussetzungen des Entstehens von Eigentum 345	
Eigentum und Besitz im griechischen Recht 346	
Das Eigentumsverständnis in klassischer Zeit 349	
Lakedaimonische Rechts- artefakte 355	
Eigentumsbeschränkungen 358	
Erwerb und Verlust des Eigentums 358	
„Besitz“ im griechischen Rechtsdenken 367	
Eigentumsschutz 371	
23. Rezeptionen und Kulturtransfers – Recht im Alten Orient	375
Glossar	376
Literaturverzeichnis	404
Quellenverzeichnis	506
Stichworte	510

Inhaltsübersicht der Folgebände

Zweiter Teil: Recht, Dichtung und Geschichte (= Band III)

Kapitel III: Die ‚Eumeniden‘ des Aischylos

1. Athene – Wegbereiterin des Rechtsstaates 2. Hintergrund der ‚Eumeniden‘ – Recht als Mahnung zur ‚Mitte‘ 3. Eindämmen von Selbsthilfe, Eigenmacht und Blutrache 4. Die Tragödie – Schule der Demokratie und des Rechtsstaates 5. Tragödie und Komödie im Dienste der Polis 6. Vom starren Ritus zum heiligen Recht

Kapitel IV: Der ‚Meliertdialog‘ des Thukydides

1. Phänomen ‚Macht‘ – Zweifel an der Objektivität des Thukydides? 2. Recht – ‚Sprache der Macht‘? 3. Das ‚Recht des Stärkeren‘ – Nachbeben nach ‚Melos‘ 4. Der ewige Kampf um die Versittlichung des Menschen – Zur ‚Pathologie des Krieges‘

Kapitel V: Euripides und das Naturrecht

1. Der Dichter als (Rechts)Philosoph? 2. Naturrecht oder Kulturrecht? 3. Person und ‚angeborene Rechte‘ – Vorstufen zum Schutz der Persönlichkeit und Menschenrechte 4. Naturrecht oder Rechtspositivismus? 5. Was könnte ein modernes Naturrecht leisten?

Dritter Teil: Praxis und Theorie griechischen Rechtsdenkens

Kapitel VI: Gab es eine griechische Jurisprudenz?

1. Rechtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte 2. Juristische Professionalisierung 3. Gab es eine griechische Rechtswissenschaft? 4. Historischer Rahmen 5. Rechts-Theorie und Rechts-Praxis 6. Bedeutung der griechischen Philosophie für das Rechtsdenken 7. Verdrängung der griechisch-orientalischen Wurzeln? 8. Demosthenes als Rechtstheoretiker

Kapitel VII: Platon (= Band IV)

1. Rechtsidee und Rechtsbegriff 2. Platons ‚Politeia‘ und die Gerechtigkeit 3. Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln und die Arzt-Patient-Beziehung 4. Legistik bei Platon 5. Platons Methodenreflexion 6. Platon als Rechtstheoretiker und Rechtspolitiker 7. Schuld- und Willenslehre des Aristoteles 8. ‚The growth of criminal law in ancient Greece‘

Kapitel VIII: Aristoteles und das Recht

1. Entstehung der Rechtsgeschichte 2. Ethische und dianoetische Tugenden 3. Nikomachische Ethik und griechische Rechtswissenschaft 4. ‚Rhetorik‘ des Aristoteles 5. Die ‚Politik‘ – Entstehungsort der Rechtswissenschaft? 6. Der ‚Staat der Athener‘ 7. Die Theophrast – Beginn der Privatrechtswissenschaft 8. Naturrecht bei Aristoteles 9. Rechtsdenken bei Platon, Aristoteles und Theophrast

Vierter Teil: Recht, Religion und Gerechtigkeit

Kapitel IX: Recht und Religion

1. Konrad Lorenz 2. Emile Durkheims ‚Die elementaren Formen des religiösen Lebens‘ 3. Recht und Religion in frühen Gesellschaften 4. Walter Burkert 5. Sakrale Rechtsformen 6. Herrschaft, Staat und Gerechtigkeit

Fünfter Teil: Ausblick und Ergebnisse**Kapitel X: Epilog**

1. Vom Mythos zum Logos – Zur posthumanen Zivilisation? 2. Trennung von Recht und Moral? 3. Hans Kelsen und König Midas 4. Der Kosmopolitismus der Hellenen 5. ‚Tief ist der Brunnen der Vergangenheit‘ – ‚Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte‘ 6. Griechenlands Vermächtnis – Bedeutung des Alten Orients

Kapitel XI: Zusammenfassung – Thesen

Abkürzungsverzeichnis

a.	actio
aA	andere/r Ansicht
aaO	am angegebenen/angeführten Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreichs) von 1811/1812, JGS 946
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	(deutsches) Archiv für die civilistische Praxis (1818–1944, 1948/49 ff): Band, Jahrgang (in Klammern), Seite
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AllgT	Allgemeiner Teil (des bürgerlichen Rechts)
ALR	Allgemeines (Preußisches) Landrecht von 1794
aM	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AP	„Athenaion Politeia“/„Der Staat der Athener“: spät aufgefundenes Werk des Aristoteles; s. auch Glossar
arg.	argumento (folgt aus)
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Jahr, Seite)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
B. C. (oder BC)	before Christ
Bd./e.	Band/Bände
Beil.	Beilage/n
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch, RGBL. 1896, 195
BGBL.	Bundesgesetzblatt (österreichisch: Jahr, Nummer; ab 1997 Teil: I, II, III, Jahr, Nummer)
BmJf	Bundesministerium für Justiz
BM	Bundesminister(ium)
Brodersen/Günther/ Schmitt	Historische Griechische Inschriften in Übersetzung, Bde. I: Die archaische und klassische Zeit, II: Spätclassik und früher Hellenismus (400–250 v.), III: Der griechische Osten und Rom (250–1 v.) (Darmstadt, 1992, 1996, 1999)
Bspr.	Besprechung
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929, BGBL. 1/1930 (Wv) idgF
bzw.	beziehungsweise

ca.	cirka, ungefähr
Cod. Iust.	Codex Justinianus (Corpus Iuris Civilis, vol. II ed. Paul Krueger, 11. Aufl. Berlin 1954)
Cap.	Capitel
CH	Codex Hammurab(p)i
csqun	condicio sine qua non
DCFR	Draft Common Frame of Reference
Dig. oder D.	Digesta (Corpus Iuris Civilis, vol. I, edd. Th. Mommsen/Paul Krueger, 16. Aufl. Berlin 1954)
DK	Diels/Kranz, Die Fragmente der Vorsokratiker, Griechisch und Deutsch, Bde. I-III (s. Literaturverzeichnis)
DKP	Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike auf der Grundlage von Paulys Realencyclopaedie der classischen Alterumswissenschaft. Stuttgart 1964–1975, Taschenbuchausgabe München 1979: Autor/in, Band und Spalte/n
D(N)HG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz 1965, BGBl. 80
DNP	Der Neue Pauly. Lexikon der Antike, Stuttgart 1996 ff. Autor/in, Band, Erscheinungsjahr, Spalte/n
Dt./dt.	deutsch/es
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
Diss.	Dissertation
dzt.	derzeit
ebd.	ebendort
EE	Eudemische Ethik des Aristoteles
E(n)	Entscheidung(en)
Ed.	Editor
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f + ff	der/die folgende/n
F. (oder Frag. oder auch frag.)	Fragment
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FG	Festgabe
FGL	Franz Gschnitzer Lesebuch; hg, von H. Barta/K. Kohlegger/V. Stadlmayer (Wien, 1993)
Fn	Fußnote
frCC	französischer Code Civil von 1804
FS	Festschrift
GDI	Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften ed. Collitz-Bechtel (Göttingen, 1884–1915)
GH	Gerichtshof/-höfe
gr.	griechisch
GS	Gedächtnis-, Gedenkschrift

H.	Heft
hA	herrschende Ansicht
HB	Handbuch
Hdt.	Herodot
Hg./hg.	Herausgeber/in + herausgegeben
HGB	dtHandelsgesetzbuch von 1897, in Österreich 1938 in Geltung gesetzt
HGIÜ	Historische Griechische Inschriften in Übersetzung, von Kai Brodersen/Wolfgang Günther/Hatto H. Schmitt, Bde. I: Die archaische und klassische Zeit, II: Spätclassik und früher Hellenismus (400–250 v.), III: Der griechische Osten und Rom (250–1 v.) (Darmstadt, 1992, 1996, 1999)
HZ	Historische Zeitschrift
IC	Inscriptiones Graecae (Berlin)
idF	in der Folge
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn/e
iSd	im Sinne des
iS(v)	im Sinne (von)
itCC	italienischer Codice Civile von 1942
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weite(re)n Sinn/e
JA	Juristische Arbeitsblätter
JB	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
Jh./Jhs. (oder Jhd./Jhds.)	Jahrhundert/s
JHS	Journal of Hellenic Studies
Jt./s.	Jahrtausend/s
JZ	(deutsche) Juristenzeitung (1951 ff)
KAG	Krankenanstaltengesetz
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
Kap.	Kapitel
Kol.	Kolumne
krit.	Kritisch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz 1979, BGBl. 140 idgF
lat.	lateinisch
LAW	Lexikon der Alten Welt: Bde. I-III (1965/1995): Autor/in, Band, Spalte/n
lit.	litera/Buchstabe
Lit.	Literatur
Lj.	Lebensjahr/e
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung (seit 1994)
LThK	Lexikon für Theologie und Kirchengeschichte (1957 ²)
mE	meines Erachtens
MM	Magna Moralia des Aristoteles; s. auch → EE und NE

mwH/N	mit weiteren Hinweisen/Nachweisen
n. C.	nach Christus
NE	Nikomachische Ethik des Aristoteles
NF oder N. F.	Neue Folge
NJW	(deutsche) Neue Juristische Wochenschrift (1947/1948 ff)
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
O	Ordnung
ö.	österreichisch/e/er/es (nur vor einer anderen Abkürzung; zB öABGB)
odgl.	oder dergleichen/n
oJ	ohne Jahr
ÖJT	Österreichischer Juristentag + Verhandlungen des österreichischen Juristentages: Jahr, Band/Teilband, Seite
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (1946 ff): Jahr, Seite
OR	(Schweizerisches) Obligationenrecht von 1911
Oxy.	Oxyrhynchos, großer Papyrusfundort in Ägypten
p.	pagina/Seite
P.	Papyrus
Pkt./e.	Punkt/e
PVS	Politische Vierteljahresschrift. Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft
RE	Pauly's Realenzyklopädie der classischen Altertumswissenschaft, neue Bearbeitung von Wissowa et al. 1894 ff.
Rg	Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max Planck Instituts für europäische Rechtsgeschichte seit 2002
s.	siehe
S.	Seite
S. C.	Senatus Consultum: Senatsbeschluß (Rom)
sc.	scilicet (nämlich, offenbar, gemeint)
SchrAT	Schuldrecht allgemeiner Teil (des bürgerlichen Rechts)
SchrBesT	Schuldrecht Besonderer Teil (des bürgerlichen Rechts)
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte,-er,-es
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch (öBGBI. 1974/60)
StPO	Strafprozessordnung (öBGBI. 1975/631: Wv) idgF
str.	streitig
SZ/GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (Weimar, 1880 ff): Band, Jahrgang, Seite/n
SZ/KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung (Weimar, 1880 ff): Band, Jahrgang, Seite/n
SZ/RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (Weimar, 1880 ff): Band, Jahrgang, Seite/n
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'Histoire du Droit/The Legal History Review

u.	und
Ü.	Übersetzung
ua.	und andere, unter anderem/n
uä.	und ähnliche/s
ua(v)m.	und (viele) andere mehr
UB	Universalbibliothek (Reclam)
udgl./m.	und dergleichen/mehr
uE	unseres Erachtens
uH	unter Hinweis
usw.	und so weiter
uU	unter Umständen
uva.	und viele/s andere
uvam.	Und viele(s) andere mehr
zu	unserer Zeitrechnung
v.	von, vor
v. C(hr).	vor Christus
vgl.	vergleiche
vs.	versus/gegen
vuZ	vor unserer Zeitrechnung
WGGB	Westgalizisches Gesetzbuch von 1797
WS	Wintersemester
wv/Wv	wiederverlautbart/Wiederverlautbarung
Z.	Zahl, Ziffer, Zeile
ZAR	Zeitschrift für Altorientalische und biblische Rechtsgeschichte; Bd. 16 (2010)
ZÄS	Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde (seit 1863; dzt. Bd. 138/2011)
zB	zum Beispiel
ZGB	(Schweizerisches) Zivilgesetzbuch von 1907
ZHR	(deutsche) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, begründet von Goldschmidt (1858–1944, 1948 ff; bis 1961: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht): Band, Jg., Seite
ZVglRwiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, begründet 1878 von F. Bernhöft, G. Cohn, J. Kohler (110. Bd./2011)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Attischer Loutrophoros, Epinetron des Eretria Painters – Badewasserkrug als Hochzeitsgeschenk: – Darstellung von Hochzeitsvorbereitungen und Hochzeitszeremonie; um 440 v. (Nationalmuseum von Athen Inv. 1629)	17
Abb.: 2 Bild der Ma’at. Relieffragment mit Kartusche Sethos’ I (Kunsthistorisches Museum Wien, Ägyptisch-Orientalische Sammlung, AE_INV_5836)	229
Abb.: 3 Totenbuch des Chonsu-mes: Totengericht mit Waage und Göttin Ma’at (Kunsthistorisches Museum Wien, Ägyptisch-Orientalische Sammlung, AE_INV_3859)	232
Abb.: 4 Sargbrett mit Darstellung der Göttin Ma’at (Kunsthistorisches Museum Wien, Ägyptisch-Orientalische Sammlung, AE_INV_9339)	236
Abb. 5: Seelenvogel – Aus: G. Weicker, Der Seelenvogel in der alten Literatur und Kunst (1902) 144 und 161	244
Abb. 6: Eberhard F. Bruck (15. 11. 1877–12. 10. 1960) – Archiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	341

11. Solon und die Polis

„In der Geschichte des griechischen Denkens stellt die Entstehung der polis ein entscheidendes Ereignis dar.“

J.-P. Vernant, Die Entstehung des griechischen Denkens (1962/1982)

„[...] die Gesetzgebungen eines Solon oder Charondas sind nicht am grünen Tisch entworfen worden, sondern stehen in der Tradition dörflicher Normen und bäuerlicher Rechtsbräuche, nahmen sie auf oder änderten sie ab.“

W. Schmitz, Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft (1999)

Für Ulrich v. Wilamowitz-Moellendorff war Solon „der stifter der athenischen demokratie“¹ und Michael Stahl nennt Solon die „bedeutendste Persönlichkeit der archaischen griechischen Geschichte“; für ihn verdichten sich in der Rückschau aus dem 5. und 4. Jahrhundert „Solons einzelne Maßnahmen und Regelungen, Initiativen und Aufrufe in den verschiedensten Bereichen (Sozialpolitik, Gerichtsverfassung, Rechtsordnung, Bürgerrecht, Außenpolitik, politische Erziehung) zu dem großartigen Entwurf einer neuen Gesamtordnung für die Gemeinde. Die Jahre nach 600 v. Chr. bilden damit einen epochalen Einschnitt für die Geschichte Athens, ja der griechischen Welt insgesamt, da von der Zeit Solons aus eine gerade Linie zum klassischen Bürgerstaat des 5. und 4. Jahrhunderts führt, dessen historische Bedeutung im Zusammenhang der griechischen Geschichte alles andere in den Schatten stellt“².

Die Vielfalt und Verflechtung der Regelungen seiner Gesetzgebung zeigen – im Gegensatz zu manch modernistischer Erklärung, dass Solon für die Archaik und die sich in ihr entfaltende Poliskultur erstmals eine ‚zeitgemäße Verfassung‘ geschaffen hat.³

Mit Aly sollte von einer Solonischen Verfassung nicht in dem Sinne gesprochen werden, „daß S.[olon] ein neues System aufgebaut habe, [...] Dagegen hat er die staatsrechtlichen Grundlagen ohne allzutiefe Eingriffe so modifiziert, wie er glaubte, daß der Staat, wie er ihn dachte, es nötig habe.“ – Aly meint, dass ihm die spätere Entwicklung zu Tyrannis und radikaler Demokratie nicht zur Last gelegt werden könne, „obgleich sie in ihrer Eigenart erst im solonischen Staate denkbar waren“.⁴ – Aly zieht ein nüchternes und doch anerkennendes Resumé: „S.s Erfolg war, wenn man die Ge-

1 1893, I 39.

2 Stahl 2003a, 228 f. – Zuletzt Gudopp-von Behm 2009, 12 f.

3 Vergleiche mit modernem Verständnis sind aber unangebracht; zutreffend Aristoteles, der (Politik II 12, 1273b 34) Lykurg einschließend sagt: „οὔτοι – καὶ νόμους καὶ πολιτείας κατέστησαν“, d. h.: Diese (sc. beiden Gesetzgeber) haben sowohl Gesetze wie Verfassungen geschaffen; zum Begriff *πολιτεία*/Verfassung: Aristoteles, aaO III 1, 1, 1274b, 38 und Hönn 1948, 95 iVm Fn 130a.

4 In: RE III (1929, Zweite Reihe) 975 f.

schichte der nächsten Jahrzehnte überblickt, nicht befriedigend. Die inneren Kämpfe gingen weiter, und 34 Jahre später hatte Athen einen Tyrannen, der am äußeren Stadtbild weit tiefere Spuren hinterlassen hat als S. Die Verfassung, die Athen groß gemacht hat, war nicht die solonische, sondern die des Kleisthenes. Und doch ist all diese Entwicklung ohne S. undenkbar. Er gehört zu den Politikern, die Verlegenheitsauskünfte von allen Ecken zusammenbetteln, sondern er hat einen ganz neuen Staat geschaffen durch eine Reihe von Einrichtungen, die eng miteinander zusammengehören. Wir haben kein Recht uns vorzustellen, daß die Reform sich jahrelang hinzog, ihr Einleben schon, aber als künstlerisch vollendete Tatsache stand sie am Ende seines Archontats da, *unter vorsichtiger Schonung gegebener Namen und Dinge*; auch Augustus hat die römische Republik formell bestehen lassen. So ist das Werk S.s ein Ganzes, eingegeben von einer festumrissenen Staatsidee, ausgeführt mit höchster Hingebung und Energie. Gewiß, er hat gelernt, und vielleicht ist keines seiner Gesetze ganz originell, aber als Ganzes schuf er im Mutterlande den ersten modernen Staat [...] und die Verehrung, die er später genossen hat, war durchaus verdient. Eine sittlich reine Persönlichkeit, voll Sinn für das Mögliche und Nützliche und doch kein Utilitarier, in seinen Gedichten wie in seinen politischen Handlungen. So ist er in die Volkssage eingegangen, [...].“⁵

Er hat die Grundlagen des Staates nicht nur in politischer und juristisch-rechtlicher Hinsicht, sondern auch in Bezug auf Wirtschaft (Handel und Handwerk, Ausfuhr, bis zu ersten Ansätzen eines Urheberrechtes),⁶ Soziales, Religion/Kultus/Sakralität, Finanzen, Bürgerrecht, Währung/Münze, Maße und Gewichte⁷ uam. festgelegt.⁸ Außenpolitisch bewirkten Solons Maßnahmen den „Beginn einer Loslösung Athens von peloponnesischem Einfluß, [und] den Anfang einer künftigen selbständigen athenischen Handelspolitik und der handelspolitischen Auseinandersetzung mit Aigina“.⁹ Wichtig der Hinweis,¹⁰ dass Gewerbe und Handel in Attika rasch erstarkten, was sich ua. darin zeigt, „daß sich im Küstenlande die Partei der Parolier bilden konnte, die gegenüber den beiden alten agrarischen Gruppen der Großgrundbesitzer und Kleinbauern sich vornehmlich aus den Kreisen der Schifffahrt, den Gewerbe- und Handeltreibenden rekrutierte“; mag auch die Polis „noch lange mehr auf agrarischer als auf kommerziell-industrieller Grundlage“ geruht haben.¹¹

Agrarisch-bäuerlicher Beginn

Die frühe griechische Gesellschaft war, wie viele andere archaische Gesellschaften, eine bäuerliche, mag der Wandel zu Handwerk¹² und (Fern)Handel auch relativ früh – im Verhältnis zu Rom sehr früh – eingesetzt haben. Zu dieser Entwicklung trägt die (vereinzelt seit

5 Aly, aaO 977 f.

6 Hönn 1948, 90.

7 Aly (aaO 976 ff) bescheinigt ihm „außerordentliche wirtschaftliche Erfahrung“.

8 Einen guten Überblick vermittelt Hönn (1948), dessen Buch als Fundgrube diente, aber kaum zitiert wird.

9 Hönn 1948, 93.

10 Hönn 1948, 93 f.

11 Zur unterschiedlichen Verwendung des Begriffs Polis: Funke 2004, 91 ff.

12 Bruck (1926/1970, 58 Fn 3) weist darauf hin, dass zur Entstehungszeit der homerischen Epen – „wenn auch noch in beschränktem Umfange“ – bereits Handwerker auftreten. Als Beispiel erwähnt er ‚Ilias‘ VI 59: Paris erbaut sein Haus mit τέκτονες ἄνδρες/ téktones ándres. In den Epen genannt werden auch Erz- und Goldschmiede; dazu auch in Kapitel VI 2: ‚Schenkungen‘.

dem 10. Jahrhundert, verstärkt ab der Mitte des 8. Jahrhunderts, einsetzende) *Kolonisation* der Griechen bei.¹³ Ein anderer bedeutender gesellschaftlicher Faktor, der parallel zur Kolonisation verläuft, war der Prozess der *Polisbildung*.¹⁴ Dieser über Jahrhunderte ablaufende Prozess war in Athen in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts in eine mehrfach bedingte Krise geraten, zu deren Behebung schon in der Zeit vor Solon Versuche unternommen worden waren. Mit der Bestellung Solons zum Archon und Aisymneten unternimmt die athenische Bürgerschaft einen erneuten Lösungsversuch, drohten doch Eigenutz und mangelnder Gemeinschaftssinn Athen – trotz des erreichten Wohlstands einer beträchtlichen Zahl – im Chaos versinken zu lassen.¹⁵ Solons Aufgabe bestand in einem umfassenden Krisenmanagement, für dessen Gelingen ihm ein für alle geltendes Recht als Steuerungsmittel gedient hatte.¹⁶

Um das Verständnis der Polis wird bis heute gerungen; man vergleiche etwa die Positionen von V. Ehrenberg und seines Rezensenten H. Schaefer.¹⁷ – Problematisch ist es, was Schaefer in seiner Besprechung hervorhebt, wie Ehrenberg die Polis als einzige Repräsentanz griechischer Staatsbildung zu betrachten; bleibt dabei doch zu vieles auf der Strecke: die Anomalie Spartas ebenso, wie die Königreiche der Makedonen, Molosser und Thessaler, aber auch die Spielarten der Tyrannis.

Es geht mir um die von Solon angestrebte *Werteverschmelzung zwischen Land* (Oikos, Nachbarschaft und Dorf) *und Stadt*, das Zusammenführen *bäuerlicher* und *aristokratischer* sowie der Werte der *Aufsteigerschichten in Handwerk und Handel* im *Thesmos* der Polis. – Solon wollte *Rechtssicherheit* herstellen und nannte die dadurch erhoffte Harmonie (für die er Rahmenbedingungen setzte): ‚*Eunomia*‘.¹⁸

Der Hinweis auf den bäuerlichen Beginn der Griechen ist nicht überflüssig, weil er für das griechische Rechtsdenken von Bedeutung war. Bäuerliche Werte werden mit Solons Gesetzgebung zur tragenden Wertgrundlage der Polis.¹⁹ – Dieses Faktum unterscheidet das

13 Dazu Kapitel I 8.

14 Dazu vornehmlich in diesem Punkt. – Zu möglichen phönizischen Vorbildern für beide griechischen Gesellschaftsphänomene: Raaflaub (2004). – Die Annahme eines solchen Einflusses ist alt und Raaflaub erwähnt neben J. Burckhardt, der einen solchen Einfluß bereits in der Mitte des 19. Jhs. konstatiert, auch Drews (1979), Snodgrass (1980), Gschnitzer (1988), Bernal (1993), Günther (1996), Davies (1997) und Murray (2000), die dies ebenfalls annahmen. Die Befürworter dieser Meinung haben es aber nach Raaflaub bisher verabsäumt zu erklären, „wie man sich diese ‚Verpflanzung‘ phönizischer Wurzeln in griechischen Boden im einzelnen vorzustellen hat und unter welchen Voraussetzungen sie sich dort zu entfalten vermochten“. Vgl. auch Gudopp-von Behm 2009, 29 f mwH. – Zur Bedeutung der griechischen Stadt als Lebens- und Entwicklungsraum: Glotz (1928), Jones (1940/1967) und Stahl (2008, 79 ff).

15 Solon hat das in seiner Dichtung dargestellt. – Eindimensional ist Ruschenbuschs monokausale Annahme einer Wirtschaftskrise; s. Band II/1, Pkt. 3: ‚Annahme für Drakons Tätigwerden?‘. Überzeugender Hönn 1948, etwa 92 f.

16 Zu den Rechtstatsachen griechischer Poleis Band II/1, Pkt. 1: ‚Frühe Polissatzungen‘ (ab Anm. 118).

17 Schaefer 1960, 422 ff.

18 Ob Solons Konzept der ‚*Eunomia*‘ ägyptisch beeinflusst war, behandle ich in Pkt. 17.

19 In der politisch unruhigen Zeit nach Solons Archontat – Aristoteles, AP 13 (1) ff – werden (s.

Entstehen der Polis von (behaupteten) phönizischen Vorbildern. Raaflaub²⁰ warnt ua. aus diesem Grund davor, leichtfertig eine Übernahme der Polisidee durch die Griechen von den Phöniziern anzunehmen. Die Polis war nach Raaflaub mehr eine ‚Bürgergemeinde‘ als ein ‚Stadtstaat‘, war ein „*citizen-state* und nicht [ein] *city-state*; die Stadt ist für die Polis gerade nicht konstitutiv“.²¹ Raaflaub scheint es daher „zweifelhaft, dass die Herausbildung der Polis von Phönizien her ‚inspiriert‘ war“, was nicht ausschließt, „dass die Kenntnis des phönizischen ‚Modells‘ und der Vergleich mit den Phöniziern das Denken der Griechen anregte und diese in jenem ‚Modell‘ Züge entdeckten [...], die ihnen nützlich sein konnten.“

Es ist das Verdienst von W. Schmitz, die Bedeutung der bäuerlichen Werte in Solons Polisesetzgebung herausgestellt und damit nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Verständnis der Polisentstehung, sondern auch zu Solons Gesetzgebung geliefert zu haben.²² – Schmitz ergänzt Raaflaubs Aussagen:²³

„Die griechische Gesellschaft war in archaischer Zeit eine einfache, traditionale Gesellschaft. Solche Gesellschaften zeichnen sich durch eine *wenig differenzierte soziale Schichtung* aus; jeder hat seinen festen Platz in der sozialen Ordnung. An herkömmlichen Formen und Ordnungsprinzipien wird festgehalten, was eine *langdauernde Kontinuität der Ordnung* garantiert.

Die *frühgriechische Gesellschaft* gliederte sich im Großen und Ganzen in *drei soziale Schichten*, *Adelige*, *Bauern*, und die *unterbäuerliche Schicht*. Eine große Gruppe bildeten die Bauern, die eigenständig einen Hof bewirtschafteten. Zeichen ihrer sozialen Stellung waren der eigene Hof, die Position des Hausvaters in der Familie und ein eigenes Pflugespann: ‚zuerst ein Haus, dann eine Frau und einen Ochsen zum Pflügen‘.²⁴ Bebaubares Land wird hier von Hesiod als selbstverständlich vorausgesetzt.“ (Hervorhebung von mir)

Oikos, Kome und Polis

Schmitz stellte seine Habilitationsschrift in der ‚Historischen Zeitschrift‘ vor:²⁵

Kahrstedt 1938/1968, 203) abweichend von Solons Verfassung Archonten nach berufsständischen Kriterien gewählt: „fünf aus dem Stand der Adligen (eupatridai), drei aus dem der Bauern (ágrikoi) und zwei aus dem der Handwerker (demiurgoi), und diese amtierten in dem Jahr nach Damasias [= 579/578 v.]“; s. auch Hönn 1948, 119 ff. – Der Adel besaß keine Mehrheit mehr; s. auch Musiolek (1981) und Kahrstedt, Synoikismos, in: RE IV (1934) A 1435 f. Die Polisbildung kann als eine Art dörflicher Synoikismos verstanden werden.

20 (2004).

21 Nach Raaflaub waren auch die griechische und die phönizische Kolonisation – die zeitlich etwa parallel abliefen – verschieden, woraus ebenfalls Rückschlüsse „auf den Charakter und die Interessen der Mutterstädte“ gezogen werden können.

22 Thürs Besprechung von Schmitz wird der Bedeutung dieser Arbeit nicht gerecht.

23 Schmitz 1999, 561; s. 2004a, etwa 148 ff. – Vgl. die Ausführungen in Band II/1, Pkt. 1 (bei Anm. 204).

24 Hesiod, Werke und Tage 405.

25 Schmitz 1999, 561 f. – Sein Buch mit demselben Titel ist 2004 (= 2004a) erschienen und behandelt diese Fragen auf den Seiten 9 ff.

„*Oikos* und *Polis*, *Haus* und *Stadt*, sind zwei zentrale Kategorien in der sozialgeschichtlichen Forschung zum frühen Griechenland. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass anfangs der *Oikos* im Vordergrund gestanden habe, die soziale Institution schlechthin gewesen sei. Einer Person ohne Haus sei eine Integration in die Gesellschaft, die als Summe aller *Oikoi* definiert werden könne, verwehrt gewesen. Die *Polis* hingegen als *bürgerliche Gemeinschaft und politischer Verband existiere erst in nachsolonischer Zeit*; denn erst Solon habe den Bewohnern Attikas zum Bewusstsein gebracht, dass das Wohlergehen jedes einzelnen *Oikos* vom Wohlergehen der Gemeinschaft abhängt. Je stärker das Politische in der Gesellschaft verankert wurde, desto mehr griff die *Polis* in die Belange des *Oikos* ein, nahm dem *Oikos* seine unabhängige Existenz.“ (Hervorhebung von mir)²⁶

Schmitz weist darauf hin, dass die moderne Forschung mit der Betonung von *Oikos* und *Polis* Aristoteles folgt, der zwischen den Sozialisations- und Organisationsebenen *Haus/ οἶκος*, *Dorf/ κώμη* (als Verzweigung des Hauses/ ἀποικία) und der aus mehreren Dörfern entstehenden *Polis* (mit dem Ziel der Autarkie) unterscheidet.²⁷ Schon für Aristoteles war das Dorf Bindeglied zwischen *Oikos* und *Polis*; aber:

„So wie die Dorfgemeinschaft in den staatstheoretischen Schriften des Aristoteles aus dem Blick gerät, so ist sie auch in der althistorischen Forschung weithin vernachlässigt worden. Dabei könnte aber eine Untersuchung dieser intermediären Institution Licht auch auf die zentralen Institutionen von Haus und Stadt und deren spannungsreiches Verhältnis werfen und zeigen, in welcher Weise die Häuser in die *Polis* eingebunden waren.“²⁸

Diese vernachlässigten Zusammenhänge zu erhellen, ist Schmitz mit seiner Arbeit (1999 und 2004a) gelungen. Er hat damit das Wissen der Alten Geschichte, aber auch der Rechtsgeschichte gefördert.²⁹

Hesiods ‚Spruchweisheit‘ – Methodenmix von W. Schmitz

Schmitz setzt in seiner Untersuchung bei Hesiod³⁰ an und zitiert eine Aussage zur Nachbarschaft, die für den bäuerlichen Bereich von größter Bedeutung war:³¹

„Sollte sich nämlich im Dorf einmal Schlimmes ereignen,
Kommen die Nachbarn im Hemd, beim Anziehen säumen die Vettern.“

26 Damit wird mE keine Autarkie des *Oikos* behauptet. – Gegen die Annahme eines autarken *Oikos* hat sich Ulf (1990, 187 ff) gewandt; s. auch Stahl 2003a, 13 ff. Für Aristoteles gilt dieser Autarkieanspruch nicht mehr!

27 Politik, I 2, 1252b.

28 Schmitz 1999, 562 (2004a, 9 ff).

29 Schmitz 1999, 563 ff. – Zum Methodeneinsatz bei Schmitz nach Anm. 32.

30 Schmitz hat sich in einer jüngeren Arbeit (2004b) erneut mit Hesiods Spruchweisheit auseinandergesetzt. Er wies in seinem Innsbrucker Vortrag von 2001 auf die Gefahr hin, das frühe Griechentum (und damit dessen Rechtsdenken) allzu leicht auf Einflüsse aus dem Nahen Osten zurückzuführen; s. etwa 2001, 312 f mwH. Dies bei grundsätzlicher Anerkennung des Bemühens, die archaische Welt aus ihren historischen Begrenzungen und Isolierungen zu befreien und in die Fülle eines wechselseitigen historischen Kulturaustauschs mit dem Alten Orient zu stellen. – Hier ist noch manche Frage zu lösen.

31 Hesiod, Werke und Tage 344-348. – Ich übernehme die Übersetzung von Schmitz, die sich an W. Marg anlehnt.

Schlechter Nachbar ein Kreuz, so sehr wie ein guter ein Segen.
 Dem ward Geltung zuteil, dem ein wackerer Nachbar zuteil ward.
 Und kein Rind kommt abhanden, wenn nicht dein Nachbar ein Schelm ist.“

Schmitz ‚entschlüsselt‘ den (rechts)historischen Gehalt dieses wie anderer Sprüche und setzt neben historischen soziologische, sprachwissenschaftliche, ethnographische und volkskundliche Methoden und Literatur ein:³²

„Wie wichtig der historische und interdisziplinäre Vergleich ist, zeigt sich schon beim Begriff ‚Nachbar‘ (γείτων), worunter wir heute wie selbstverständlich den unmittelbar angrenzenden Wohnungs- oder Hausnachbarn begreifen.³³ Volkskundliche Untersuchungen haben indes gezeigt, dass zwar eine gewisse lokale Nähe stets Voraussetzung für *Nachbarschaft* ist, ursprünglich aber mit dem Begriff alle haushäbigen Bauern des Dorfes gemeint waren, die ‚mit eigenem Herd‘, ‚mit eigenem Rauch‘ im Dorf saßen. In bäuerlichen Gesellschaften vergangener Zeiten bildeten die Bauern des Dorfes also gemeinsam die Nachbarschaft, bildeten die *Dorfgemeinschaft*.“³⁴

Dieses methodische Vorgehen hebt sich wohltuend von einem positivistisch-historischen Verständnis ab und folgt einer Auffassung, die auch von M. Sahlins vertreten wird. Sie besteht darin, die klassischen Grenzen zwischen Geschichtswissenschaft und Anthropologie, Ethnologie, Soziologie etc. – und auch der Rechtsgeschichte – zu überwinden und auch darin, (alt)historische Lücken durch spätere (etwa mittelalterliche oder frühneuzeitliche) Einsichten zu schließen.³⁵ Sahlins geht es ua. darum, den „Geschichtsbegriff durch die anthropologische Erfahrung der Kultur zu sprengen“.³⁶ – Das hat Schmitz auch Kritik eingetragen.³⁷

Osborne moniert zunächst, dass es nur deshalb möglich war „to write a book of this size on neighbourhood and local community in archaic and classical Greece“, weil Schmitz mehr mit modernen „rather than ancient categories“ arbeite (?). – Darüber hinaus habe Schmitz für seine historische Lückenfüllung vornehmlich Literatur der 1960er und 70er Jahre (auch noch solche aus den 50er Jahren des vorangegangenen Jhs.) herangezogen, als jene der folgenden Dezenien. Schmitz‘ vornehmlich philologische Orientierung habe ihn zudem ein zu geringes Augenmerk auf die „material

32 So hat schon Max Weber (1972, 215) die Nachbarschaft als wichtigste soziale Beziehung in der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft gesehen, die über die Hausgemeinschaft hinausgeht und er hat sie als „urwüchsige Grundlage der *Gemeinde*“ bezeichnet; bei Schmitz (1999, 564 f) finden sich weitere Hinweise. Interessant der Hinweis auf das ‚Modell‘ von H. A. Schubert (1977).

33 Der noch heute geltende privatrechtliche Nachbarschaftsbegriff hat – anders als der (enge) verwaltungsrechtliche – dieses alte (weite) Verständnis bewahrt; s. meinen Hinweis, in: *Zivilrecht* 2004, I 497.

34 Schmitz 1999, 562 f (2004a, 26 ff); Hervorhebung von mir. Schmitz verweist in Fn 4 seines Beitrags auf frühe Arbeiten von Karl-Sigismund Kramer, insbesondere dessen Bücher „Bauern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken“ (1957) und „Die Nachbarschaft als bäuerliche Gemeinschaft“ (1954) sowie in Fn 15 auf Publikationen von Karl Meuli (*Gesammelte Schriften*, 2 Bde., 1975).

35 Dazu Ausführungen bei Anm. 48, die meines Erachtens methodische Einwände für jene ausräumen, die sich mit bäuerlichen Entwicklungen befasst haben.

36 So Sahlins 1992, 18.

37 Etwa die lebendige, insgesamt aber wohlwollende von Osborne 2006, 423 ff mwH.

remains of communities“ richten lassen, womit vor allem archäologische Befunde gemeint sind. Diese Kritik bewundert Schmitz ob dessen weitläufiger und vielschichtiger Untersuchung, verlangt aber letztlich noch mehr, insbesondere ein Berücksichtigen der Archäologie des griechischen ländlichen Raums. – Osbornes Anliegen war es wohl auch, dafür zu sorgen, dass auch Schmitz’ Bäume nicht in den Himmel wachsen, was den Positivisten und Dogmatikern des Genres Freude bereiten mag, obwohl sie selbst noch viel mehr außer Acht lassen. Allein sie sollten bedenken, dass Osborne nicht mit Lob spart und die Quelle manchen Unbehagens nennt: „[...] there are few areas of Greek social, political, or economic history about which this book does not challenge us to review and revise our views.“³⁸ – Es ist insbesondere Schmitz’ insistieren „on the centrality of the peasant world to the story of legal and political change“, die Osborne (und anderen, die bislang entwicklungsgeschichtlich auf die Aristokratie oder das Entstehen des Hoplitentums gesetzt haben) zu schaffen macht. Aber gerade diese bäuerlichen Vor-Leistungen im Bereich von Recht und Politik stehen in der Archaik für sich und bedürfen, wie Schmitz gezeigt hat, kaum der Ergänzung durch archäologische Befunde.³⁹

Sprüche, Rechts-Sprichwörter besitzen besondere Bedeutung in „traditionalen, wenig differenzierten Gesellschaften“:⁴⁰

„Sie stellen einen zunächst mündlich tradierten Code dar, der die Gedanken und Werte, die Auffassungen und Beschreibungen nicht der Oberschicht, sondern mittlerer und unterer, meist bäuerlicher Schichten in eine spezifische Form der Kommunikation fasst. In diesen Gesellschaften dienen die Sprüche vornehmlich der Integration der heranwachsenden Generationen in die Werteordnung der Gemeinschaft, aber auch der ständigen Vergewisserung, dass die Werteordnung dieser traditionellen Gruppen Bestand hat und man sich zu ihr bekennt. Die Dorfgeschichten, die volkstümlichen Erzählungen und die Sprüche setzen bestimmte Entstehungsbedingungen voraus.“⁴¹

Untersuchungen zu Sprüchen und Sprichwörtern haben gezeigt, dass einer der zentralen Geltungsbereiche des Sprichworts die bäuerliche Familie, die Hausgemeinschaft und die bäuerliche Dorfgemeinschaft ist:⁴²

„Die Sprache des Sprichworts gilt daher auch als eine bäuerliche ‚Sondersprache‘, die in knapper und prägnanter Form eine kollektive Erfahrung anschaulich zusammenfasst, was gemeinschaftliches und traditionsgeleitetes Handeln voraussetzt. [...] Die Träger [...] solcher Sprüche sind Erwachsene und alte Leute, die dem Sprichwort Autorität verleihen. Kommunikation in ländlichen Gesellschaften folgt [...] der Statushierarchie, vor allem der altersmäßigen.“

Die Gesellschaft im archaischen Griechenland war klar strukturiert und jeder wußte, welcher sozialen Schicht er angehört:⁴³

38 2006, 426. – Man vermisst diesen Schritt bei Rechtshistorikern.

39 Damit behaupte ich nicht, dass es sich nicht lohnte, diese Belege nachzutragen.

40 Schmitz 2004b, 317.

41 Schmitz (2004b, 317) erwähnt ua.: – Abgeschlossene Gemeinschaften/face to face-societies mit geringer sozialer Stratifizierung, ermöglichen ein einheitliches Normen- und Wertesystem; – der gemeinsame Erfahrungshorizont erlaubt es, Sprache in solcher Weise zu verkürzen; – verbreitete Oralität gestattet es, diese Handlungs- und Beziehungsmuster an die Folgegeneration weiterzugeben.

42 Schmitz 2004b, 318 mwH.

43 Schmitz 2004b, 319.

„[...] ob der landbesitzenden, Ackerbau und Viehzucht treibenden *Oberschicht*, ob einer Subsistenzwirtschaft betreibenden *Mittelschicht aus Vollbauern*, ob den *Kleinbauern*, die auf Ausleihe von Gerät, vielleicht auch von Saatgut und Nahrungsmitteln angewiesen waren, oder ob der unterbäuerlichen Schicht, die ihre Kinder frühzeitig in den Dienst bei größeren Bauern geben mussten. Der gemeinsame Erfahrungshorizont der normtragenden Schicht der Vollbauern gründete auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft und den damit zusammenhängenden Problemen einer längerfristig zu sichernden Versorgung und der Wahrung der sozialen Position.“⁴⁴

Bedeutung der Nachbarschaft

Auf die Bedeutung der Nachbarschaft im archaischen Griechenland hat – so Schmitz – zuerst D. Cohen hingewiesen, der dafür plädierte, „Gesetze stärker in den sozialgeschichtlichen Kontext einzubetten, da im *Kräftepiel von Norm, Devianz und Sanktion* das Gesetz nur ein Medium neben anderen darstelle“.⁴⁵

„Die Gesetze gehen aus sittlich-moralischen Normen hervor, verändern diese oder setzen ihnen andere Vorstellungen entgegen. Erst das Inbeziehungsetzen beider Ebenen ermögliche eine angemessene Interpretation der Gesetze. Bei der Herausbildung sittlich-moralischer Normen spiele die bäuerliche Dorfgemeinschaft und die soziale Kontrolle der Nachbarn eine wichtige Rolle.“ – Die in den Quellen dargestellten Beziehungen zwischen Nachbarn und besonders zwischen Nachbarinnen relativieren das verbreitete Bild, dass im antiken Griechenland der Hausbereich abgeschlossen und beschränkt war. Die antiken Zeugnisse über die Nachbarschaft vermitteln den Eindruck eines regen, offenen, bisweilen intimen Verhältnisses zwischen Nachbarn: „Nachbarn helfen in Not, leihen Fehlendes aus“, waren aber auch eine „wichtige Institution, die soziale Kontrolle ausübt“.⁴⁶

Schmitz bestätigt die von Hans Achim Schubert um eine historische Dimension erweiterten strukturellen Ansätze der Soziologie für das archaische Griechenland:⁴⁷

„Für das archaische und klassische Griechenland lässt sich dieses in groben Zügen gehaltene Modell bestätigen. Die ‚reinsten Nachbarschaftsformen‘ finden wir bei Hesiod im Kontext bäuerlicher Subsistenzwirtschaft. Gut fassen lässt sich auch das Vordringen überlokaler Einheiten, in diesem Fall der Polis, die ein eigenes Rechts- und Normensystem an die Stelle der durch die Dorfgemeinschaft bestimmten Ordnung setze.“

Da antike Quellen nur „spärliche Nachrichten über die Stellung der einzelnen Personen innerhalb des Hauses, über die Heiratsformen, die Hofübergabe, die Stellung der Altenteiler oder die Einbindung der Höfe in die Nachbarschaft“ enthalten, bezieht Schmitz – methodisch mutig, um ein „in sich verständliches Gesamtbild“ zu erreichen, auch „historische und ethnologische Untersuchungen zu mittelalterlichen und neuzeitlichen bäuerlichen Gesellschaften“ ein.⁴⁸

44 Zur Rechtsstellung und Behandlung von Sklaven in der Landwirtschaft und von freiem bäuerlichem Hilfspersonal: Strasburger 1976, 37 ff mwH.

45 Schmitz 1999, 564 (~ 2004a, 259 ff); Hervorhebung von mir. – Das betont für Drakon Sally Humphreys; s. Band II/1, Pkt. 3.

46 Schmitz 1999, 563 uH auf D. Cohen (1991).

47 1999, 565 f (~ 2004a, 12 ff).

48 Schmitz 1999, 566 f (~ 2004a, 14 ff). – Das halte ich auch deshalb für zulässig, weil bekannt ist wie wertbeständig bäuerliche Wertordnungen sind.

„Es kann dabei nicht darum gehen, Fehlendes in den antiken Quellen zu überbrücken, sondern nur darum, die gegenseitige Abhängigkeit einzelner Faktoren verstehen zu lernen. So gibt es z. B. einen inneren Zusammenhang zwischen der Form der Hofübergabe und dem Heiratsalter,⁴⁹ zwischen Hofübergabe und der Stellung der alten Eltern, zwischen frauenfeindlichen Sprüchen und der Stellung der Frau im bäuerlichen Haus. Bestimmte familiäre und gesellschaftliche Strukturen bedingen die jeweilige Form der Vergesellschaftung, sei es in der Nachbarschaft, sei es in der Freundschaft oder in der Verwandtschaft. Diesen inneren Zusammenhang aufzudecken gelingt der weitgehend auf neuzeitliche Gesellschaften bezogenen historischen Familienforschung, der historischen Sozialwissenschaft und der volkskundlich-ethnologischen Wissenschaft aufgrund des besseren Quellenmaterials leichter.“⁵⁰

Der *Nomos argías* Solons, schützt (auch) die Eltern gegen tätliche Übergriffe (der Söhne).⁵¹

„Denn für das solonische Recht ist überliefert, dass Vater und Mutter nicht geschlagen werden durften. Dieses Verbot wird auf genau diese Situation der Hausübergabe zu beziehen sein: Der Vater durfte von seinem Sohn nicht mit Gewalt [...] dazu gezwungen werden, ihm die Hausgewalt zu übertragen, und durfte als Altenteiler, der sich nun der Hausgewalt des Sohnes unterwerfen musste, nicht mit Schlägen zur Arbeit auf dem Hof genötigt werden.“ – So Schmitz,⁵² der die Verschränkung der Verpflichtungen zwischen Vater und Sohn betont. Söhne waren gegenüber dem Vater dadurch geschützt, dass dieser sie – von Extremfällen abgesehen – nicht vom Erbe ausschließen konnte; er besaß, wenn rechtmäßige männliche Nachkommen im Haus waren, nicht die Möglichkeit, eine andere Person zu Lebzeiten oder mittels Testament zu adoptieren.⁵³ Geschützt wurden danach Söhne gegen den Vater auch dann, wenn dieser trotz Altersschwäche oder wegen Krankheit den Hof nicht mehr führen konnte, aber dennoch nicht bereit war diesen zu übergeben: „Drang der Sohn mit einer [solchen] *Klage wegen paranoia* durch, konnte er die Hausgewalt übernehmen. Diese Verfahren zeigen deutlich, dass der *Hausvater keine freie Verfügungsgewalt über das Hausvermögen* hatte und zwischen Vater und Söhnen eine gegenseitige Verpflichtung zur Erhaltung des Oikos bestand, die auch vom Gesetz festgeschrieben wurde.“⁵⁴

Für die Thematik von *Norm, Devianz und Sanktion in bäuerlichen Gesellschaften* hat sich nach Schmitz die rechtliche *Volkskunde* als gewinnbringend erwiesen.⁵⁵

49 Ich verweise diesbezüglich für die Moderne auf Franz Gschnitzers (Vater des Heidelberger Althistorikers Fritz G.) Publikation, Inwieweit empfiehlt sich eine Reform des bäuerlichen Erbrechtes? (1935), wo in Fn 71 (S. 370) der Text eines bekannten Volkslieds wiedergegeben wird, das den hier angesprochenen Zusammenhang reflektiert: „Vata, wann gibst ma denn’s Hoamatl? Vata, wann lasst ma’s denn schreiben? S’ Dirndl wachst auf als wie’s Groamatl, ledig will’s a nimma bleibn.“

50 Schmitz verweist auf diese Literatur und hebt daraus Martine Segalen (1983) hervor.

51 Bei Anm. 92.

52 1999, 580 f (~ 2004a, 190 ff).

53 Zur ‚Apokeryxis‘ Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3281 und 3568), zum Erbrecht der ‚Epikleros‘ Band II/1, Pkt. 10 (ab Anm. 3530), zur ‚anständigen Behandlung der Eltern und deren Unterhaltsanspruch‘ Band II/1, Pkt. 10 (ab Anm. 3625).

54 Schmitz 1999, 581 (~ 2004a, 206). – Zum Familieneigentum (am Oikos) und seiner rechtlichen Entwicklung: Kapitel VI 2: ‚Miteigentum‘ mWH.

55 1999, 568 (~ 2004a, 259 ff). – Schmitz folgt dabei den Spuren Karl Meulis (1953/1975, 471 ff und 449 ff mWH), der Wesentliches zur Klärung der umstrittenen Etymologie des Wortes ‚Charivari‘ beigetragen hat. – Wie berechtigt Schmitz als Althistoriker mittelalterliche Quellen zur Deutung

„Bäuerliche Gesellschaften bilden feste Verhaltensregeln aus und tradieren sie in eigenen Kommunikationsformen. Eine strikte bäuerliche Ordnung kann aber nur aufrechterhalten werden, wenn Devianten mit entsprechenden Strafen belegt werden. Die Rechtliche Volkskunde hat sich intensiv mit solchen Rechtsbräuchen beschäftigt. Verbreitet sind in bäuerlichen Gesellschaften als Strafrituale sogenannte *Rügebräuche*, im französischen und angelsächsischen Sprachgebiet als *Charivari*⁵⁶ bezeichnet. Bei solchen Rügebräuchen ziehen die Dorfbewohner, häufig ist es die Gruppe der Ledigen im Dorf, vor das Haus des Missetäters, schlagen Fenster oder Türen ein, zerstören den Herd, verschließen den Brunnen oder decken das Dach ab. Sie geben damit in einer symbolischen Handlung zu erkennen, dass für diese Person der ansonsten streng respektierte Schutz des Hauses nicht mehr gilt. Die Rügenden ziehen dabei mit großem Lärm durch die Strassen, um jedem die Tat offenbar zu machen und gleichzeitig der Öffentlichkeit eine Kontrolle zu ermöglichen, dass die Strafaktion in den Bahnen der durch die Tradition festgelegten Rüge bleibt. Von solchen traditionellen Rechtsformen her ist es möglich, die Wurzeln des kodifizierten Rechts, des Rechtssystems der Polis besser zu verstehen.“⁵⁷ (Hervorhebung von mir)

Bäuerliche Werte in Solons Gesetzgebung

Die *Wirkung der solonischen Gesetzgebung* war groß und anhaltend, weil sie die *Werte und Regeln des bäuerlichen Lebens* im archaischen Griechenland, das zur Zeit Solons (und auch noch danach) für die Mehrheit der Bevölkerung die Lebensgrundlage bildete, gesetzlich anerkannte. Attika stellt keinen Einzel-, sondern einen auch für andere Poleis, wenn auch mit Modifikationen, heranzuziehenden Modellfall dar.

Die *Aristokraten* und die ein *Handwerk* oder *Handel Treibenden* konnten mit diesen Regeln leben und ihnen zustimmen, weil (von Solon) auch ihre Interessen berücksichtigt worden waren und sie von vielen bäuerlichen ‚Normen‘ kaum betroffen waren.⁵⁸ – Es entsprach auch dem Interesse nichtbäuerlicher Gruppen, dass der zahlenmäßig überlegene und für die gemeinsame Verteidigung unverzichtbare Bauernstand weiterhin diszipliniert nach eigenem Recht und in Übereinstimmung mit bewährten überkommenen Ordnungsvorstellungen lebte. Die Gruppe der Bauern stellte – mangels zur Verfügung stehender Zeit für eigene politische Tätigkeit – im Hinblick auf die Teilhabe am Geschehen der Polis keine ernstliche Konkurrenz (für Aristokraten) dar.⁵⁹ Und für die Polisbildung stellte die Gruppe der Bauern einen verlässlichen und politisch kalkulierbaren Faktor dar. – Noch Aristoteles bezeichnet in der ‚Politik‘⁶⁰ – bei der Behandlung der Spielarten der Demo-

griechischer Rügebräuche herangezogen hat, beweist der Beitrag von K. Meuli (1953/1975).

56 Grundlegend K. Meuli 1953/1975, 471 ff.

57 Anschließend folgt im Text von Schmitz das diesem Punkt vorangestellte Motto über die Gesetzgebungen des Charondas und Solons.

58 Ausschliesslich oder vorwiegend bäuerliche Werte waren: Es gab bei den Aristokraten anscheinend keine der bäuerlichen vergleichbare ‚Hofübergabe‘, weshalb auch die Stellung der Eltern und Kinder zueinander eine andere war. Die Aufsteigerschichten konnten sich dagegen dieses Rechtsinstituts bedienen. – Solon verklammerte und integrierte demnach tragende Werte der verschiedenen Gesellschaftsschichten und trug dabei realistisch der staatstragenden Schicht der Bauern (Bedeutung für das Hoplitenheer!) Rechnung.

59 Dazu die idF angeführten Hinweise bei Aristoteles.

60 VI 4, 1318b-1319a.

kratie, die Bauern und Hirten⁶¹ als den brauchbarsten Menschenschlag für eine Demokratie.⁶²

„Denn *der beste Volksteil ist der der Bauern*, sodass man auch eine *Demokratie* dort schaffen kann, wo die Menge vom Ackerbau lebt oder von der Viehwirtschaft. Weil nämlich dieser Volksteil über keine große Habe verfügt, ist er beschäftigt, somit kann er nicht oftmals Volksversammlungen abhalten. Weil er aber das gerade Notwendige hat, verbringt er seine Zeit bei den Arbeiten und trachtet nicht nach fremden Dingen, vielmehr ist es diesen Leuten lieber, zu arbeiten denn als Bürger tätig zu sein und zu herrschen, wofern es nicht aus den Ämtern große Einnahmen gibt. Die Vielen nämlich trachten eher nach Gewinn als nach Ehre.“⁶³

Wenig später äussert sich Aristoteles zu Ackerbau und Grundbesitz.⁶⁴

„Dafür aber, dass man das Volk zum Ackerbau bringt, gibt es einige Gesetze, die bei vielen seit alters vorliegen und die dadurch nützlich sind, dass es nämlich entweder überhaupt nicht erlaubt sei, über ein gewisses Maß hinaus Land zu besitzen [dies wird Solon zugeschrieben],⁶⁵ oder nur von einer gewissen Ortsbestimmung vom Stadtkern und der Stadt aus; es gab doch in vielen Staaten eine althergebrachte gesetzliche Bestimmung dahingehend, dass man die ersten Losgüter nicht verkaufen dürfe [...].“⁶⁶

Wichtige bäuerliche Normen bleiben von Solons Gesetzgebung unberührt und sind weiterhin durch bäuerliche ‚Rechtssitte‘ und ‚Gewohnheitsrecht‘ geregelt. Das gilt vor allem für die noch heute nach alten Vorstellungen gelebte bäuerliche Hof- oder Gutsübergabe.⁶⁷ –

61 Dazu ebendort 1319a: An den ‚Hirten‘ lobt Aristoteles zusätzlich ihre hohe Eignung „für kriegerische Betätigungen“, zumal sie gewohnt seien „unter freiem Himmel zu leben“.

62 Zitiert nach Aristoteles, ‚Politik‘ (Ü.: F. Schwarz, 1989).

63 Als Indiz dafür betrachtet es Aristoteles, dass die Bauern auch die Tyrannen und Oligarchen ertrugen, solange man sie nicht am arbeiten hinderte und ihnen nichts wegnahm; s. Plutarch, Themistokles 19 (letzter Satz).

64 Politik, VI 4, 1319a.

65 Nicht zu vergessen ist Solons ‚Seisachtheia‘, die vornehmlich dem Bauernstande zugute kam, in ihrer doppelten Wirkung: Einerseits der Schuldenbefreiung (dafür existierten bereits mesopotamische Vorbilder; vgl. Kapitel I 9 Anm. 2189) und andererseits dem Verbot mit dem eigenen Körper für aufgenommene Darlehen zu haften. – Die geforderte neue Landverteilung (Isomoiria) hat Solon dagegen nicht durchgeführt.

66 Aristoteles bringt weitere Beispiele. – Wir sehen aus diesen Beispielen, dass bäuerliche Interessen nicht nur in Attika/Athen berücksichtigt wurden. – Zu dem auch noch in der Polis hochgehaltenen Rechtsschutz dieser Losgüter und überhaupt von Grund und Boden s. in Band II/1, Pkt. 10: ‚Gebundenes Bodenrecht‘.

67 Sie blieb in weiten Teilen Europas in ihren Grundzügen – etwa Wann?, Wie? (Leistungen von Jung an Alt), Minorat oder Maiorat uam. – bis ins 19. und 20. Jh., ja bis in die Gegenwart eine Domäne des Gewohnheitsrechts, das im Einzelfall vertraglich ergänzt wird. – Zum bäuerlichen Erbrecht als Anerbenrecht und zur erstmaligen gesetzlichen Regelung in Österreich s. die Hinweise in meinem Zivilrecht 2004, II 1027 sowie Franz Gschnitzer: 1967/1993, 663 ff und 1935/1993, 339 ff. – Für Franz Gschnitzer, einen Fachmann auf diesem Gebiet, ist „die bäuerliche Erbsitte ein Hauptbeispiel für Gewohnheitsrecht“.

Schmitz geht auf diese für die antike bäuerliche Existenzhaltung bedeutende Rechtsfrage der vorweggenommenen Erbfolge/successio anticipata ein:

„Im antiken Griechenland wurde der Hof noch zu Lebzeiten des Vaters an den Sohn oder an die Söhne übergeben. War der Vater mit etwa sechzig Jahren nicht mehr rüstig genug, alle bäuerlichen Arbeiten auf dem Hof auszuführen, übernahm der dann etwa dreißig Jahre alte Sohn den Hof und der Vater ging auf das Altenteil. Dies hatte zur Konsequenz, dass die Söhne erst relativ spät, nämlich mit dem Zeitpunkt der Hofübergabe, eine Ehe eingehen konnten.⁶⁸ Dabei gehörte das Verheiratetsein zum Status eines voll anerkannten Bauern hinzu, denn ein Hof war nur zu bewirtschaften, wenn beide Positionen, die des Bauern und die der Bäuerin, besetzt waren.⁶⁹ Mit der Übernahme der Hausgewalt wurde der Sohn zum voll anerkannten Nachbarn im Dorf, während der Vater seine Position in Haus und Dorf einbüßte.“⁷⁰

Die lange nur gewohnheitsrechtlich und dann – auch nur zum Teil und mittelbar (durch flankierende Vorschriften) – von Solon gesetzlich geregelte bäuerliche Gutsübergabe zeigt, wie notwendig und realistisch diese Regelungen waren.⁷¹ Die menschliche Arbeitskraft erschöpft sich bei schwerer bäuerlicher Arbeit zunehmend. Sollte das bäuerliche Anwesen bestehen können, brauchte es rechtzeitig eine frische Kraft, die der Sohn oder die Söhne repräsentiert.⁷² Der familiär und gesellschaftspolitisch (ebenso kautelarjuristisch!) wichtige Generationenwechsel garantiert die für jede Gesellschaft existentielle Geschlechter(ab)folge, was verstehen lässt, dass sich das ‚Recht‘ – als Steuerungsmittel einer Gemeinschaft – dieser Fragen annahm. Verstärkt wird diese Überlegung dadurch, dass der Wechsel von Alt zu Jung Sprenstoff birgt und Regelung verlangt. – Solon maß wie He-

68 Der zahlenmäßig beachtlichen ‚Gruppe der Ledigen‘ kam im bäuerlichen Gewohnheitsrecht die Aufgabe zu, die ‚Rügebräuche‘ zu sanktionieren, was von wenigen Personen nicht hätte erfüllt werden können. Diese Sanktionspraxis entlastete die Gruppe der Älteren (in der Nachbarschaft), erfolgte jedoch mit deren Einverständnis, hatten diese doch früher dieselben Pflichten erfüllt.

69 Auf das solonische ‚Gesetz über die Ehelosigkeit‘, den *Nómos agamiou*, der lange für unhistorisch gehalten wurde, gehe ich noch ein.

70 Schmitz weist darauf hin, dass diese Form der Hofübergabe bewirkte, dass die „Stellung der alten Eltern prekär war“, weshalb es nicht verwundere, dass sich zahlreiche Äußerungen in der griechischen Literatur finden, „die vom Alter als dem schlimmsten Rand des Lebens sprechen“ (Hesiod, Werke und Tage 185-188 und 330-334); dazu Schmitz 2004b, 325. – Auf der anderen Seite ist folgendes zu beachten: Die antike gesellschaftliche Sitte, alte Menschen zu ehren, stellt einen Schutz für diese Personengruppe dar; und die im antiken Griechenland nicht nur in Sparta anzutreffenden Altenräte/*Gerousia*, könnten neben anderen auch kompensatorische Zwecke (im Sinne einer neuen Aufgabenteilung und gesellschaftlicher Anerkennung nach dem Verlust der bisherigen rechtlichen und politischen Position) erfüllt haben.

71 Es handelt sich im Rahmen der Solonischen Gesetzgebung um ein ‚Bündel rechtlicher Regelungen‘, wobei der Anlaß ihrer Verschriftlichung offenbar dazu genutzt wurde, um den gewohnheitsrechtlich engeren (bislang rein bäuerlichen) Geltungsbereich zu erweitern; nämlich auf Handwerk, Gewerbe, Handel und Aristokratie und auch dadurch die angestrebte Wertverschmelzung zu fördern. Zur athenischen Aristokratie kritisch Stahl (1987).

72 Die Gleichstellung weiblicher Nachkommen im Rahmen der bäuerlichen (Sonder)Erbfolge ließ auch in der Neuzeit lange auf sich warten und erfolgte in Tirol 1989.

siod⁷³ bäuerlichen Werten Bedeutung zu, womit Tradition, Kontinuität, Solidarität und Identität der Gemeinschaft gestärkt werden.

Solon schafft und festigt soziale Bindungen

Solons Rechts-Ideen dienen unterschiedlichen Zielen, müssen aber als ein Ganzes betrachtet werden, das vom Konzept (und Ideal) der ‚Eunomia‘,⁷⁴ zusammengehalten wird; es kann von einer Teil-Kodifikation gesprochen werden. Der Verzicht darauf, manch regelns-werte Frage in das Gesetzgebungswerk aufzunehmen, erfolgte wohl auch deshalb, weil dies von Betroffenen als Beschneidung bestehender Autonomieräume verstanden worden wäre und der Gruppenkohärenz geschadet hätte. Das gilt für die Gruppe der Aristokraten wie für Fragen der bäuerlichen Haus- und Erbgemeinschaft⁷⁵ (samt lebzeitiger Hofübergabe); sie wurde nicht geregelt, sondern weiterhin bäuerlicher Erbsitte (bestehendem Gewohnheitsrecht) überlassen, obwohl manche Regeln diesen Bereich (mittelbar) betrafen.

Solons legistische Einbindung aller Gesellschaftsgruppen will (neue) soziale Bindungen schaffen und bestehende festigen; deshalb sorgt er als Gesetzgeber und Aisymnet für normativen Ausgleich, Wertverschmelzung und Ersatz für ‚verlorene‘ Ordnung. Dies sind weitere Facetten der Eunomia-Doktrin, die seiner Gesetzgebung als Wertbasis dient, um eine funktionsfähige Polis zu schaffen.⁷⁶

„Vordringlichstes Ziel war aus der Sicht Solons und der ihn unterstützenden Kreise der athenischen Oberschicht die Vermeidung eines Bürgerkrieges und einer hieraus resultierenden Tyrannis, und es stand für Solon und seine Helfer außer Frage, daß ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung ihres Gemeinwesens die Linderung der Not ärmerer Bauern und ihrer Familien sein mußte. Nicht zuletzt mußte Solon auch die Furcht der freien ländlichen Unterschicht vor einer Versklavung als wichtigen psychologischen Faktor in Rechnung stellen, der Ursache einer verbreiteten Unzufriedenheit in der Landbevölkerung gewesen sein wird.“⁷⁷

Nach Hönn war für Solon „Eunomia das Ideal gewesen, unter das er die Schaffung einer neuen Ordnung stellte“; Gleichheit wurde ihm zum „Weg auf dem er ihm zustrebte“.⁷⁸

73 Ich verweise auf Schmitz' Aufsatz (2004b: s. am Beginn dieses Punktes), wo er davor warnt, leichtfertige Übernahmen aus dem Orient durch Hesiod anzunehmen. – Es stellt sich aber die Frage, ob diese Aussage auch für Hesiods ‚Theogonie‘ gilt; in einem Gespräch äußerte R. Rollinger Bedenken.

74 Zur ‚Rechtsidee‘ in Kapitel VII 1; zur ‚Eunomia‘ Pkt. 17.

75 Dazu Kapitel VI 2: ‚Miteigentum‘.

76 Dazu auch Pkt. 17. – Die überkommenen Werte des bäuerlichen Lebens ließen sich nicht durch fremde ersetzen, weshalb sie in das ‚Eunomia‘-Konzept aufgenommen werden.

77 Nach Welwei (2005, 42) stellte für Solon nicht die verbreitete Unzufriedenheit der Landbevölkerung, sondern die „andauernden Rivalitäten und Machtkämpfe innerhalb der Führungsschicht Athens“ das grösste Problem dar.

78 1948, 106. – Ob Solon Wort und Begriff der ‚Isonomia‘ bereits gekannt und verwendet hat, ist umstritten. Gekannt hat er jedenfalls den älteren Begriff der ‚Isotes‘; ‚Gleichheit‘ war ihm ohne Zweifel ein hoher Wert!

Normgruppierungen in Solons Gesetzgebung

Solon wollte seine Gesetzgebung ‚haltbar‘ – dem diene ihr Schutz vor Aufhebung und Änderungen (Abrogation) – und wirksam gestalten. Innerhalb seiner Gesetzgebung lassen sich teleologische Norm-Gruppierungen unterscheiden:⁷⁹

- Dem Ziel der Effizienz dienen *gemeinschaftsfördernde Maßnahmen*⁸⁰ wie die Regeln über die *Speisung im Prytaneion* (F 87–89), die Möglichkeit der *Bürgerrechtsverleihung/Einbürgerung* (F 75), das Verbot der *Päderastie* (F 74 a-e), das Einschränken erlaubter *Eigenmacht* (F 39), die *Popularklage* (F 40 a und b)⁸¹ oder der *Nomos argias*.⁸² – Hierher gehören auch der *Verschwendungstatbestand* von F 104 b,⁸³ das Verbot der *Ehe zwischen Vollgeschwistern* (F 47)⁸⁴ oder die erste (europäische) Regelung von *Noxalklagen*.⁸⁵ – Manch andere Regelung dient mittelbar der Gemeinschaft; etwa der Solon zugeschriebene *Nomos moicheias* (~ Ehebruch etc.), dessen Verständnis von Schmitz vertieft wurde.⁸⁶
- Daneben stehen *Regeln, welche* – offenbar im Rahmen der angestrebten Werteverwischung – *die Gleichheit fördern* und übertriebenen *Luxus eindämmen* wollen, wie:⁸⁷ Das Verbot der *Parfümherstellung* und des *Parfümhandels* (F 73 a und b), die Einschränkungen des *Begräbnisaufwandes* (F 72 a-c)⁸⁸ oder die Einschränkung der *Brautgabe* (F 71 a und b)⁸⁹. – Diese Normen treffen vor allem den Adel, dessen Werte den bäuerlichen angenähert werden sollten. Der bürgerlichen Gleichheit und der Entwicklung des Individuums dient der von Solon geschaffene und in seiner

79 Eine plausible Einteilung bringt Hönn (1948, 73 ff): – Schuldentilgung (S. 73 ff), – Soziale Gesetzgebung (S. 78 ff), – Sakrale Reformen (S. 83 ff), – Reform des Wirtschaftslebens (S. 88 ff), – Finanzreform (S. 91 ff), – Verfassungsreform (S. 95 ff), – Popularklage (S. 100 ff), – Isonomia (S. 106 ff). – Eine wichtige Unterscheidung betrifft den Schutz privater und öffentlicher Interessen, die in Gemengelage vorkamen; etwa Graphé hýbreos. – Die F(ragment)-Zahlen beziehen sich auf Ruschenbusch (1966/1983).

80 Sie dienen allen oder mehreren Gesellschaftsgruppen; etwa die *Bürgerrechtsverleihung* (F 75) und die *Vereinsautonomie* (F 76a-78c; s. Band II/1, Pkt. 10 bei Anm. 3758) vornehmlich Handel, Handwerk, Gewerbe und Aristokraten oder die *Amnestie* (Rückkehr Geächteter, etwa der Alkmaioniden; s. Hönn 1948, 196 f) den Aristokraten, die Regeln über *Seisachthie* und *Zinsfuß* den Bauern, aber auch Handel und Gewerbe. – Natürlich lässt sich über einzelne Zuordnungen streiten.

81 Zu ihrer Deutung durch Latte (1931/1968: s. Band II/1, Pkt. 10 bei Anm. 3965).

82 Dazu anschliessend.

83 Dazu Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3639).

84 Dazu Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3700).

85 Dazu Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3845).

86 Schmitz (1997); dazu Band II/1, Pkt. 10 und unten (ab Anm. 3794). – Primäres Ziel dieses Gesetzes war es, Haus/Oikos und Familie zu schützen.

87 Dazu Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3710).

88 Dazu Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3641).

89 Dazu Plutarch, Solon 20: Solons Vorstellung von der Ehe waren danach ‚modern‘.

Nachhaltigkeit – wenngleich mit Verzögerungen wirkende – (*postmortale*) *Persönlichkeitsschutz*.⁹⁰

- Neben diesen Normgruppen stehen Regeln, die vornehmlich *bäuerliche Werte und Interessen* zur Geltung bringen.

Hier ist *Solons hohe Einschätzung der Arbeit* zu erwähnen.⁹¹ Er soll ein Gesetz erlassen haben, wonach Untätigkeit bestraft werden konnte, wenn dadurch das Hausvermögen vernachlässigt oder gefährdet wurde: *Nomos argias*, F 148a-e.⁹² Dieses Gesetz wollte Oikos und Familie schützen, denn es richtete sich nicht gegen Besitzlose, sondern gegen Bauern, die ihre Felder nicht bestellten oder die Ernte nicht einbrachten.⁹³ Das Gesetz galt nunmehr aber nicht mehr nur für Bauern. – Ruschenbusch hat es in seinen ‚Solonos Nomoi‘ noch als unecht betrachtet,⁹⁴ wozu nach Schmitz kein Anlaß besteht,⁹⁵ dafür spricht auch der neu erkannte solonisch-bäuerliche Werthorizont der Gesetzgebung, die beim *Nomos argias* zeigt, „wie eng die Verbindung zwischen den bäuerlichen Normen und dem solonischen Gesetz war.“⁹⁶

Nach Schmitz reagierte Solon mit diesem Gesetz nicht auf akute Missstände, sondern verankerte bloß eine vorher mündlich tradierte bäuerliche Norm für alle.⁹⁷ – Daß durch den *Nomos argias* „ein Grundpfeiler der sozialen Ordnung geschützt werden sollte, zeigt sich an der Tatsache, dass der Klageweg nicht die Privatklage (*δίκη*), sondern die Schriftklage (*γραφή*) war, also jeder in der Gemeinschaft die Klage einreichen konnte“.⁹⁸ – Hierher gehören auch: – F 70 (*Amnestie zugunsten der dem Gläubigerzugriff verfallenen Darlehensschuldner/Schuldenerlaß*);⁹⁹ – F 69 a-c (*Verbot des Zugriffs auf die Person des Dar-*

90 Dazu Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3862 mwH) und in der FS M. Binder (2010) und in Pkt. 14: Hybris.

91 Vgl. schon Band II/1, Pkt. 1: ‚Anerkennung von Arbeit und Muße ...‘.

92 Plutarch, Solon 22 und Lipsius 1905, I 59 f, 340, 353 ff oder S. Humphreys 1990/1991, 19; s. oben bei Anm. 50. – Zu einem möglichen ägyptischen Vorbild: Pkt. 17.

93 Siehe Schmitz 1999, 578 f (~ 2004a, 190 ff) und 2001, 13 f.

94 1966/1983, 45 bemerkt er im Kontext seiner Behandlung Diodors (IX 2, 5): „Schließlich findet sich noch ein Gesetz in der Beschreibung Ägyptens (F 78b). Angeblich bestimmt es, dass jeder Bürger jährlich vor einer Behörde den ordnungsgemäßen Erwerb seines Lebensunterhalts nachzuweisen habe, in Wirklichkeit aber dürfte es die jährlich zu leistende Abgabe einer Einkommenserklärung zum Zweck der Einteilung der Bürgerschaft in die Schätzungsklassen zum Inhalt haben. Gesetz und Missverständnis stammen aus Herodot (2, 177 = F 78a).“

95 1999, 578 (~ 2004a, 190 ff, insbesondere 490 Fn 65). – Schmitz führt den *Nomos argias* nicht auf „akute Mißstände“ zurück, sondern erblickt darin eine „Antwort auf ein verändertes Arbeitsethos“ und eine „schriftliche Fassung der mündlich tradierten Norm“; aaO 202. Schmitz folgt damit Graßl (1990, 72 f), der als tieferen Grund für Maßnahmen gegen Untätigkeit (*argia*) Änderungen in der Arbeitsmoral im 7. und 6. Jh. v. nennt. (Dies spricht gegen eine Rezeption des *Nomos argias* aus Ägypten.)

96 Schmitz 1999, 579.

97 Erweist sich diese Annahme als richtig, wofür alles spricht, ist es kaum möglich, diese Regelung als nach ägyptischen Vorbild geschaffen anzusehen. – Zu einem möglichen ägyptischen Vorbild für diese Solonische Regelung s. Pkt. 17 (bei Anm. 1507): V. Fadinger.

98 Schmitz 1999, 578 (~ 2004a, 190) mwH insbesondere auf Lipsius.

99 Zu mesopotamischen Vorbildern: Kapitel I 9 (Anm. 2189).

lebensschuldners bei Zahlungsverzug samt dem Verbot der *Verpfändung des eigenen Körpers*); – F 68 (Regelung des *Zinsfußes*); – F 67 (zur *Seisachthie*); – F 66 (*Beschränkung des Grunderwerbs auf ein bestimmtes Maß*),¹⁰⁰ – F 65 (Sicherung der Ernährung durch ein *Ausfuhrverbot* für alle Nahrungsmittel (insbesondere Getreide), ausgenommen Olivenöl).¹⁰¹ Auch die Regelung der – *Prädialservituten*¹⁰² und der *Bebauung und Bepflanzung von Grundstücksgrenzen*¹⁰³ stützt den bäuerlichen Bereich.

Daneben steht eine Normgruppe, die zum Vorteil aller Gesellschaftsgruppen Deliktsrecht regelte¹⁰⁴ und der sogenannten *Testierfreiheit*¹⁰⁵ samt dem *Erbtochterrecht (Epikleeros)*¹⁰⁶ zum Durchbruch verhalf. Hierher gehört auch die *Pflicht der unterhaltsrechtlichen Unterstützung der Eltern durch die Kinder*, wobei auch diese Pflicht, dem bäuerlichen Bereich entstammend, auf andere Gesellschaftsgruppen ausgedehnt und dabei angereichert wird.¹⁰⁷ – Ein weiteres Gesetz Solons entstammt der bäuerlichen Wertordnung: Das *Gesetz über die Ehelosigkeit*, der *Nomos agamiou*.¹⁰⁸ Es wurde beschlossen – so die Argumentation von Schmitz, weil der bäuerliche Hof „nur bewirtschaftet werden konnte, wenn sowohl die Position des Bauern als auch die der Bäuerin besetzt war“, verheiratet zu sein gehörte „zur dörflichen Ordnung“. Dem entsprach in Solons Kodifikation¹⁰⁹ dieses Gesetz. Dem *Nomos argias* vergleichbar, wurde auch dieses Gesetz, obwohl quellenmäßig bezeugt, von der Forschung zunächst „als unhistorisch abgelehnt“, weil es – so wurde argumentiert – „kaum glaubhaft sei, dass das ‚athenische Gesetz [...] im Interesse des Staatszwecks die Beschränkung der persönlichen Freiheit soweit getrieben habe, den Cölibat zu verbieten und eine *γραφὴ ἀγαμίου/graphé agamiou* anzuordnen“.“¹¹⁰ – Schmitz:

„Aus einem solchen Blickwinkel betrachtet erscheint das Gesetz tatsächlich sehr suspekt. Es lässt sich aber von der Struktur bäuerlicher Häuser und der Arbeitsökonomie des Hofes her sinnvoll erklären. Der *nomos agamiou* ist nicht die einzige Bestimmung, bei der es weniger um die Ahndung eines Vergehens ging als vielmehr um die Festlegung der gemeinschaftlichen Ordnung.“

100 Zum Schutz von Grund und Boden s. Band II/1, Pkt. 10: ‚Gebundenes Bodenrecht‘.

101 Hönn (1948, 88) gibt dafür eine andere Erklärung (nämlich Ausbeutung der mittellosen Bevölkerung durch die Getreideexporte) als Ruschenbusch; s. Band II/1, Pkt. 3: ‚Anlaß für Dracons Tätigwerden?‘. – Die Freigabe der Ausfuhr von Olivenöl führt zu einem Aufschwung der Keramikproduktion (Export nach Italien).

102 Plutarch, Solon 23, 6.

103 Vgl. Dig. 10, 1, 13. – Zum Nachbarrecht Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3823).

104 Dazu in Band II/1 bei Anm. 3116.

105 Zum sog. Solonischen ‚Testamentsgesetz‘: Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3322).

106 Dazu Band II/1, Pkt. 10: Das (bei den Griechen verbreitete) Rechtsinstitut der Epikleeros bietet nach Hitzig (1897, 158: Zitat in Bd. I ‚Einleitung‘ (Anm. 124) das seltene Beispiel einer indoeuropäischen Stammverwandtschaft; eine ähnliche Regelung wurde in Indien gefunden. Ein anderes Beispiel nennt L. Mitteis (1908, I 12) mit der feierlichen Haussuchung bei Griechen, Römern und Indern.

107 Dazu in Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3627).

108 Dazu Schmitz (1999, 580) und (2004a, 210 ff).

109 Zur ‚Kodifizierung‘ der Gesetze Solons: Band II/1, Pkt. 1 (Anm. 110: Streit um den Begriff ‚Code‘) und Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 2717).

110 Anders schon S. Humphreys 1990/1991, 19. – Das von Schmitz wiedergegebene Zitat stammt von Lipsius 1908, II/1, 341 und 1912, II/2, 481 mWH.

In einen ähnlichen Kontext gehört nach Schmitz jene Bestimmung Solons, wonach die Braut vor dem Betreten des Brautgemachs einen *Quittenapfel* zu essen hatte (F 127 a-c).¹¹¹ Die Beziehung von Bauer und Bäuerin wird vielfach thematisiert, zumal ein Bauer ohne Bäuerin nicht existieren konnte. – Hesiod.¹¹²

„Nichts Besseres nämlich erwirbt sich ein Mann als eine gute Frau,
nichts Schlimmeres hingegen als eine schlechte.“



Abb. 1: Attischer Loutrophoros, Epinetron des Eretria Painters – Badewasserkrug als Hochzeitsgeschenk: – Darstellung von Hochzeitsvorbereitungen und -zeremonien; um 440 v. (Nationalmuseum von Athen Inv. 1629). – Siehe auch in Teilband II/1 bei Anm. 3716.

Frauenfeindliche Sprüche

W. Schmitz¹¹³ berichtet von vergleichenden Untersuchungen, die ergeben hätten, dass abwertende und frauenfeindliche Sprüche nicht in einer frauenfeindlichen Mentalität wurzeln, sondern vielmehr als Reflex auf bestimmte soziale und wirtschaftliche Bedingungen zu verstehen sind; kurz: ihnen lag die Angst des Mannes zugrunde, an die falsche Frau zu geraten und dadurch die eigene Existenz und die des Hofes zu gefährden. – Ohne in Misogynie zu verfallen schreiben Solons Gesetze die patriarchale Struktur des bäuerlichen Hauses fest, die ausgeprägter war, als im adeligen Haus. Das hatte seinen Grund wohl darin, dass das bäuerliche Familien- und Geschlechtermodell auch den neuen Aufsteigergruppen

111 Schmitz 2004a, 218 (Schmitz geht in diesem Kontext auf Partnerwahl: 213 ff, Hochzeit: 217 f sowie Brautgabe, Mitgift und Erbschaft ein: 218 ff). – Vgl. den Hinweis in Band II/1, Pkt. 10 (Anm. 3550) auf Plutarch und Paoli 1955, 50 f.

112 ‚Werke und Tage‘, 702 f.

113 1999, 583 und 2004a, 61 f, 85 ff und 450 ff.

(Gewerbe, Handwerk, Handel) entsprach und von diesen eher akzeptiert werden konnte, als die egalitäre Geschlechterbeziehung unter Aristokraten. – Solons familien-, erb- und sachenrechtliche Regeln ergänzen und unterstützen einander, um Oikos und Hof nicht in die Hand von Personen gelangen zu lassen, die weder zur Familie, noch zur Dorfgemeinschaft gehörten. – Schmitz:¹¹⁴

„Die *Frau*, die bei der Hochzeit vom Elternhaus in das Haus des Mannes wechselte, hatte kaum eine Chance, ihre Position im Haus aufzuwerten. Der *strategische Besitz*, also Haus, Feld und Vieh, wurde allein an die *Söhne* weitergegeben. Gegenstände, die die Braut bei der Hochzeit in das Haus des Ehemannes mitnehmen konnte, waren gesetzlich auf ein Minimum beschränkt.¹¹⁵ Hatte ein Bauer keine Söhne, sondern nur Töchter, so wurden diese keine *Erbtöchter*, die einem Mann ohne Erbschaft einen Hof hätten vermitteln können. Die Position einer solchen Erbtöchter wäre relativ stark gewesen. Vielmehr wurden solche Töchter *Epikleroi*, was im Wortsinn bedeutet, dass die selbst ‚Teil des Erbes‘ wurden und so mit dem Erbe an den nächsten Verwandten väterlicherseits gingen, der verpflichtet war, die Epikleros zu heiraten. Der Ehemann der *Epikleros* wurde nur der Verwalter dieses Erbes; zwei Jahre nach Erreichen der Reife übernahm der aus dieser Ehe hervorgehende Sohn den Hof als den des Großvaters. Diese Regelungen hatten zur Konsequenz, dass die Frau weder gegenüber dem Ehemann noch gegenüber dem Sohn geltend machen konnte, dass sie ihnen diesen Besitz vermittelt hatte. Vielmehr wurde der Besitz nach den rechtlichen Bestimmungen nominell vom Großvater auf den Enkel übertragen.¹¹⁶

Auch die solonischen Gesetze, die sich auf die *Stellung der Frau im Oikos* beziehen, zeigen also deutlich, dass sie einem bäuerlichen Normensystem näher stehen und die hausväterliche Gewalt des Mannes festschrieben. *Ehe- und Erbrecht wurden maßgeblich von der wirtschaftlichen Grundlage des bäuerlichen Oikos bestimmt.*“ (Hervorhebung vornehmlich von mir)

Hofübergabe

Die im bäuerlichen Bereich in ganz Europa bis heute bestehende ‚(Erb)Sitte‘, dass der Altbauer noch zu Lebzeiten den Hof übergibt, ist uralte. Schon im archaischen Griechenland war sie verbreitet. Der für bäuerliche Familien (für die Erhaltung des Familienbesitzes) existenzielle Vorgang ist seit Jahrtausenden gewohnheitsrechtlich eingekleidet.¹¹⁷ Auch Solon dürfte ihn bewußt – in Respektierung bäuerlicher Autonomie – in seiner Gesetzgebung nicht geregelt, sondern den bestehenden bäuerlichen Gewohnheiten überlassen haben. Das ist (etwa in Österreich) lange so geblieben. Schon im Altertum wurde mit der Übergabe des Hofes die Heirat des Übernehmers verbunden. – Das Heiratsalter (und die Hofübergabe) lagen zur Zeit Solons bei Männern bei 30 Jahren, das des Übergebers um die 60 Jahre.¹¹⁸ Mit 59 Jahren „endete [auch] die Militärdienstpflicht, und man wurde folglich

114 1999, 583 f (~ 2004a, 213 ff, 222 ff).

115 Plutarch, Solon 20.

116 Zur Epikleros: Band II/1, Pkt. 10.

117 Und zwar für die Familie des übergabenden Altbauern und seine Frau und allfällige ‚weichende‘ Geschwister (die vom/von den Übernehmer/n ihren Unterhalt oder sonstige Leistungen beziehen; bis heute auch in Naturalien und Unterkunft), wie die neuzugründende/n Familie/n des oder der übernehmenden Jungbauern, der/die diese Leistungen zu erbringen hatten.

118 Lacey 1968/1983, 109. – Für Mädchen wurde ein Heiratsalter von 18/19 Jahren als ideal angesehen.

als alter Mann betrachtet“.¹¹⁹ Lacey erwähnt eine athenische „Sitte, daß alte Männer die Führung (oder zumindest die wirtschaftliche Verantwortung) innerhalb ihrer Familie an ihre Söhne abgaben“.¹²⁰

Streit um die bäuerliche Erbsitte

Bei dem bis heute nicht beigelegten Streit um die bäuerliche Erbsitte im archaischen Griechenland darf nicht außer Acht bleiben, dass nach überwiegender Meinung nicht die Teilung des meist kleinteiligen Besitzes unter Kindern das Ursprüngliche und Übliche war,¹²¹ sondern der Oikos lange im Familieneigentum gestanden hat und Grund und Boden, die Landlose/*κλήροι*, häufig unteilbar und unveräußerlich waren. Die freie Verfügung über Grund und Boden war einer späten (Rechts)Entwicklung vorbehalten. Streitig ist, wann dies geschah.

Im Gegensatz zu Ruschenbusch war es im griechischen und im römischen Recht so, dass der quantitativ wie qualitativ starke bäuerliche Rechtskreis dazu beigetragen hat, sowohl den Vermögensübergang unter Lebenden (Hofübergabe als vorweggenommene Erbfolge, *successio anticipata*, auch Übergabe *inter vivos* genannt),¹²² als auch von Todes wegen, zu entwickeln. – Für das römische Recht betonten dies Kaser/Knütel.¹²³ – Nach Rabel bildete die ‚Elterliche Teilung‘¹²⁴ den Ausgangspunkt der gesetzlichen und der gewillkürten Erbfolge.¹²⁵ – Die lebzeitige Hof- oder Oikosübergabe erfolgte idR freiwillig/einvernehmlich, konnte aber aus Alters- oder Krankheitsgründen auch klags-

119 Man bezeichnete diese Männer als *ὑπέρ* oder *ἕξω τοῦ καταλόγου*. Sie wurden danach für ein Jahr Diaiteten/ Schlichtungsrichter (Aristoteles, AP 53, 4), „aber sie traten nicht notwendigerweise in die Dunkelheit zurück – Sokrates war sogar Ratsmitglied [Boulé] und Präsident der Volksversammlung, als er noch älter war, denn im Jahre 399 war er 70 Jahre alt und im Jahre 405 Präsident gewesen (Xen.[nophon] Mem.[orabilia] I 1, 18 zusammen mit Platon, Apologie 32bc). Auch hat er erst sehr spät in seinem Leben geheiratet, denn seine drei Söhne waren 399 noch nicht volljährig [...]“.

120 AaO. – Auch die großen Philosophen (Platon: *Nomoi* 721b, 785b, 772d; *Politeia* 460e und Aristoteles: *Politik* VII 14, 1335a) hielten das Alter ab 25/30 Jahren als das geeignete.

121 Ruschenbusch (1972, 753 ff = 2005, 131 ff) scheint das bestreiten zu wollen. Ich gehe darauf in Band II/1, Pkt. 3 (‚Anlaß für Drakons Tätigwerden?‘) und Kapitel VI 2: ‚Miteigentum – Brüderliches und verwandtschaftliches Eigentum‘ (Hausgenossenschaft als Erbgemeinschaft) ein.

122 Vgl. schon oben Band II/1, Pkt. 3 (Anm. 566): J. C. Miles; s. auch MacDowell (1978, 91 f) mwH: „If a father was getting old and had an adult son, he could retire, handing over control of the *oikos* to his son; so in Aristophanes’s *Wasps*, for example, Bdelykleon has taken over control of the household from his father Philokleon. If he had more than one son, they could take over control jointly, or they could divide the property between them.“

123 2008, 346, die auf Anerbensitte und das mittelalterliche Rechtssprichtwort ‚Der Bauer hat nur ein Kind‘ verweisen.

124 (1907). Dazu in Pkt. 22 (bei Anm. 2148 mwH) und in Kapitel VI 2: ‚Schenkung auf den Todesfall‘ und insbesondere ‚Miteigentum‘ (‚Griechisch-römische Haus- und Erbgemeinschaft‘ und ‚Aufhebung von Mit-Eigentum – Teilungsklage‘). – Vgl. Rabel 1934/1971, 549 ff: Hausgenossenschaft und Erbgemeinschaft.

125 Letzteres hat Bruck, wie in Band II/1, Pkt. 10 ausgeführt, präzisiert.

mässig erzwungen werden: Paranoia, *γραφὴ παρανοίας*.¹²⁶ Zuständig für diese Graphe war der Archon eponymos.

Ehrenberg erwähnt bei der Behandlung des *οἶκος*/Hauswesens,¹²⁷ dass die im Rahmen der Seßhaftwerdung erfolgte Landaufteilung in *κλήροι*/Landlose dazu führte, dass über das zugeteilte Land lange nicht frei verfügt und es insbesondere nicht verkauft werden durfte;¹²⁸ auch die Gebundenheit der Erbfolge in den Oikos wird erst entscheidend gelockert, als eine Teilung des Besitzes unter die Kinder und Adoption möglich werden, wie sie dann etwa das Recht von Gortyn vorsieht.¹²⁹ Einvernehmen scheint darüber zu bestehen, dass mit Solon eine erste (?) ‚Lockerung‘ der älteren Rechtslage eingetreten ist: Sie betraf aber nur die Möglichkeit einer freieren Adoption (beim Fehlen eigener Söhne) über die eigene Verwandtschaft hinaus und die (verbesserte) Epiklerosregelung. Damit war Grund und Boden nicht mehr im ursprünglich strengen Sinne familiengebunden. Eine freie Verfügbarkeit über Grund und Boden bedeutete das aber noch nicht.¹³⁰

Ruschenbusch ist das nicht genug und er nimmt an, dass „Grund und Boden auch in der Zeit vor Solon nicht familiengebunden“ waren, ohne erklären zu können, wann und weshalb der Wandel eingetreten sein soll.¹³¹ Das widerspricht nicht nur der allgemeinen Entwicklung, sondern auch anderen maßgeblichen Meinungen.¹³² – Ruschenbusch beachtete auch nicht, dass selbst dann, wenn man annimmt, dass bäuerlicher Grund und Boden nicht mehr in unauflösllichem Familieneigentum stand, damit noch nicht feststeht, dass *Realteilung* herrschte. Das lehrt das bäuerliche Gewohnheitsrecht bis ins 19. und 20 Jh. und er hat übersehen, dass Solons Lösungen der Epikleros und der freieren Adoption nicht den ‚Normalfall‘ betrafen, sondern Ausnahmefälle. Die übliche Lösung war wohl eine andere. Noch heute spielen in etwa 75-80 Prozent der Erbfälle Testamente keine Rolle! Auch die Ergebnisse von Schönbauer widersprechen Ruschenbusch.¹³³ – Zu folgen ist Ruschenbusch auch darin nicht, dass bereits Solon das Testament geschaffen hat.¹³⁴ Hesiods ‚Einkind-Ratschlag‘ deutet in die Richtung der Erhaltung von Bauerngütern und will offenbar Zersplitterung und damit Armut

126 MacDowell 1978, 92 mwH.

127 1965, 12 f.

128 Zum genossenschaftlichen Charakter des Liegenschaftseigentums, das im Familieneigentum stand: Pkt. 22 (Anm. 2144). – Vgl. auch in Kapitel V 3: ‚Entstehung des Begriffs Person‘. – Zur Hausgemeinschaft als kollektivistischer Einheit und Grundlage für familien-, eigentums-, erb- und exekutionsrechtliche Phänomene: Weiss 1923, I 148 f und 497 f; dazu Band II/1, Pkt. 9: ‚Exkurs: Zwangsvollstreckung‘ (nach Anm. 2622). Personalexekution war danach nicht nur gegen das Familienoberhaupt, sondern auch gegen die anderen Familienmitglieder möglich; Konsequenz des Familieneigentums!

129 Hinweise in Pkt. 18 (bei Anm. 1701) und 19: ‚Vom Familien- zum Individualeigentum‘. Rabels ‚Elterliche Teilung‘ ist Aufteilung des vom Vater geerbten Hauses unter die Geschwister nach Aufhebung der Gemeinschaft! – Dazu Kapitel VI 2: ‚Schenkung auf den Todesfall‘; und Kol. IV 23 ff des Stadtrechts von Gortyn: Elterliche Teilung.

130 Zu bedenken ist, wie lange sich in Mittelalter und Neuzeit Nähe-, Aufgriffs-, Retraktsrechte, das sogenannte *ius Protimeseos* (gerade auch im Bereich des byzantinischen Rechts) gehalten haben; s. Pkt. 19: ‚Vom Familien- zum Individualeigentum‘ (bei Anm. 1845).

131 2005, 132.

132 Vgl. neben V. Ehrenberg die Hinweise in Pkt. 19 auf E. Rabel und E. F. Bruck sowie den idF behandelten W. Schmitz, der auf rechtliche Probleme aber nur mittelbar eingeht.

133 Siehe Band II/1, Pkt. 10: ‚Gebundenes Bodenrecht‘.

134 Dazu in Band II/1, Pkt. 10.

vermeiden; allein zuviel sollte daraus nicht abgeleitet werden. Ob seine Äußerung als Vorwegnahme des späteren Rechtsspruchworts ‚Der Bauer hat nur ein Kind‘ zu verstehen ist, muss offen bleiben. Ich schliesse das eher aus.

Vorweggenommene Erbfolge?

Die Praxis, den Hof zu Lebzeiten des Vaters an den Sohn (oder Söhne) zu übergeben,¹³⁵ beweist eine lebensnahe Einstellung der Griechen und ihres bäuerlichen Rechtsdenkens.¹³⁶

Es ist – jedenfalls für die ältere Zeit – Schmitz zu folgen, wenn er den Generationenwechsel im bäuerlichen Haus „in erster Linie als eine Übergabe der Hausgewalt“ ansieht und (noch) nicht als Erbgang.¹³⁷ Das eine hat sich aber offenbar aus dem anderen entwickelt!¹³⁸ – Die Hofübergabe geschah damals wie heute zunächst aus Gründen des Alters oder bei Krankheit/Verletzung, denn das Führen einer Bauernschaft erforderte (damals noch mehr als heute) den vollen Einsatz; daraus entstand Gewohnheitsrecht.

Ob in Griechenland eine gewohnheitsrechtliche Regel bestand, dem Altbauern und seiner Frau (und minderjährigen Kindern/Geschwistern) Unterhalt zu leisten, wissen wir nicht, ist aber anzunehmen. Die Tatsache, dass Solon die Unterhaltungspflicht der Söhne gegenüber ihren Eltern gesetzlich geregelt hat,¹³⁹ lässt vermuten, dass es Probleme gegeben hat, mag eine solche Regel auch gewohnheitsrechtlich bestanden haben.¹⁴⁰

Realteilungen zu Lebzeiten oder Erbteilungen führen zur *Zersplitterung des Besitzes* und beinhalten die Gefahr des sozialen Abstiegs, ja der Verarmung. Lebzeitige Übergabe kann das zwar auch nicht immer, aber doch eher vermeiden. – Die schwächere (nämlich zeitlich begrenzte und transitorische) Stellung des Hausvaters zu seinen Kindern (Hausgewalt/Kyrieia), insbesondere den Söhnen,¹⁴¹ war in Griechenland lebensnäher geregelt, als in Rom. Es war ein Verdienst Solons, diese eingelebte und mit anderen Gesellschaftsbereichen abgestimmte bäuerliche Wertwelt in seine Gesetzgebung eingebettet, wenn auch da und dort modifiziert und in ihrem Geltungsbereich verbreitert zu haben. In die bäuerlichen Erb- und Gutsübergabegewohnheiten in Attika hat Solon aber nicht eingegriffen.

Vorweggenommene Hofübergabe zu Lebzeiten des Hausvaters konnte sich im Rahmen bäuerlicher Sitte bewegen und bestehendes Familieneigentum respektieren,¹⁴² denn es bestand nicht nur die Möglichkeit das Anwesen an *einen* Sohn (den An-, also Einerben) zu übergeben, sondern auch an *alle* oder *mehrere Söhne*. Und dieser Schritt im bäuerlichen

135 Dazu schon in Band II/1, Pkt. 3: ‚Anlass für Drakons Tätigwerden?‘ (Anm. 566: Ruschenbusch). – Lebzeitige Hofübergabe ist nicht gleichzusetzen mit Realteilung! Diesen Fehler begeht auch Timmer (2008, etwa 153) im Anschluss an Schmitz (2004a, 94 ff und 205 ff). Timmer beachtet (wie Ruschenbusch) weder das Familien(mit)eigentum der bäuerlichen Hausgemeinschaft hinreichend, noch die übliche Erbengemeinschaft der Brüder (nach dem Tod des Hausvaters); s. Kapitel VI 2: ‚Miteigentum‘ (Rabel, Biscardi etc.).

136 Die bäuerliche Erbsitte hatte dem in Griechenland Rechnung getragen; s. Rabl 1934/1971 und dazu in Kapitel VI 2: ‚Miteigentum‘.

137 2004a, 205 f.

138 Dabei könnte Rabels ‚Elterliche Teilung‘ eine Rolle gespielt haben.

139 Siehe in Band II/1, Pkt. 10.

140 Dazu Rabel (1907, 523) und Schmitz (2004a, 206 f).

141 Dazu Schmitz (1999, 579 f) mwH, der darauf hinweist, dass sich solche Konflikte im adeligen Haus (wegen der Größe der Güter) nicht mit gleicher Schärfe stellten.

142 Dazu für Griechenland und Rom: Kapitel VI 2: ‚Miteigentum‘.

Leben war wohl immer wieder auch Anlaß für das Absichten ‚weichender‘ Söhne. Der Anlaß für das Ausscheiden von Haussöhnen aus dem Hausverband konnte Selbständigkeit (Handwerk, Gewerbe, Handel), Auswanderung (Kolonie), eine begangene Straftat (und das dafür benötigte Geld) oder ein Beitritt zum Militär sein. – Die von Solon getroffene gesetzliche Anordnung, dass die Kinder für den Unterhalt ihrer Eltern aufzukommen haben,¹⁴³ deutet in die Richtung der von Lacey und Schmitz betonten lebzeitigen Übergabe von Bauernschaften, die noch heute gelebt wird. Solon hat danach gesetzlich nicht in altes bäuerliches Gewohnheitsrecht und Erbsitte (üblich war die Fortsetzung der Haus- durch eine Erbengemeinschaft) eingegriffen, sondern hat nur klargestellt, dass in einem solchen Fall eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung des oder der Übernehmer gegenüber den übergebenden alten Eltern besteht und dass diese anständig zu behandeln sind. Und damit hat Solon den entscheidenden Punkt getroffen, denn die Gutsübergabe wirft bis heute Probleme zwischen Alt und Jung auf.

Hatte der Jungbauer den Hof vom Vater übernommen, stand er nun mit den anderen Bauern des Dorfes „in einem *symmetrischen Nachbarschaftsverhältnis*“.¹⁴⁴ „Er konnte in der Not Hilfe von den anderen Bauern erwarten¹⁴⁵ oder Nahrung und Saatgut von ihnen ausleihen. Die Einbindung in die nachbarschaftlich organisierte Dorfgemeinschaft manifestiert sich auch daran, dass dem jungen Bauern im mahnenden Spruch angeraten wurde, eine Frau aus dem Dorf oder der unmittelbaren Umgebung zu wählen¹⁴⁶ – wiederum ein Verhalten, dass typisch für bäuerliche Gemeinschaften ist. Stamme die Frau aus dem eigenen Dorf, so war sie mit den klimatischen und wirtschaftlichen Bedingungen der Gegend vertraut, und es war zu erwarten, dass sie sich in die Autoritätsstruktur des Hauses und in die Verhaltensformen des Dorfes einordnen würde. Außerdem konnte der Ehemann bei einer Frau aus dem Dorf oder einem Nachbardorf deren Arbeitsfähigkeit und -willigkeit vor Eingehen der Ehe besser einschätzen. Ehen mit fremden Frauen konnten hingegen, wenn sie häufiger vorkamen, zu einer empfindlichen Schwächung der dörflichen Ordnung führen, da dann die Zahl derer, die mit den Normen und Regeln der Gemeinschaft nicht vertraut waren, gestiegen wäre.“ – Schmitz weist darauf hin,¹⁴⁷ dass der *Ausschluss der Töchter vom bäuerlichen Erbe* wie das Bestreben, für den Hofübernehmer möglichst eine Frau aus der näheren Umgebung zu finden, dem Ziel gedient habe, „Land, Haus und Vieh [...] so nicht in die Hand von Personen gelangen [zu lassen], die nicht zur Familie oder zur Dorfgemeinschaft gehörten, die nicht in die Ordnung des Dorfes fest eingebunden waren“. Auch dadurch sollte die Existenz des bäuerlichen Anwesens geschützt werden.

143 Dazu Band II/1, Pkt. 10: ‚Anständige Behandlung der Eltern als Bürgerpflicht ...‘ (ab Anm. 3625). Die allgemeine Formulierung der Regel machte sie auf die Aufsteigerschichten anwendbar.

144 Schmitz 1999, 570.

145 Schmitz (1999, 570) weist darauf hin, dass die Verpflichtung zur gegenseitigen *Nachbarschaftshilfe* „auf einer *ideellen Gleichheit der Bauern im Dorf*“ beruhte; symmetrische Nachbarschaftsbeziehung. (Hervorhebung von mir) – Als Quellen gesellschaftlicher Gleichheit sind demnach sowohl der Adel (der seinesgleichen für gleich erachtete), als auch das Bauertum (und mit ihm die neuen Aufsteigerschichten) zu betrachten. Zur Bedeutung der Kolonisation für das Entwickeln gesellschaftlicher, insbesondere politischer und rechtlicher Gleichheit: Kapitel I 8.

146 Hesiod, Werke und Tage 700 f. – Wie noch heute wird im Zusammenhang mit der Hofübergabe die Heirat arrangiert.

147 1999, 570.

Diese Regeln stellen eine *Vorstufe des bäuerlichen Sonder- oder Anerbenrechts* dar, zumal durch sie der Besitz über den Generationenwechsel hinweg gesichert, Streit (durch lebzeitige Übergabe) eher vermieden und die bestehende Ordnung unterstützt wird.¹⁴⁸

Ergebnis

Anders als Ruschenbusch dies für den bäuerlichen Bereich angenommen hat,¹⁴⁹ wurde im griechischen Recht zur Zeit Drakons und Solons die *Realteilung* (weder zu Lebzeiten, noch nach dem Tode des Hausvaters) als überwiegender Brauch gelebt; ebenso wenig galt *An- oder Einerbenrecht*.¹⁵⁰ – Stattdessen ist für Griechenland und (!) Rom mit Ernst Rabel¹⁵¹ eine *lange Zeit der unteilbaren Hausgenossenschaft* anzunehmen, die nach dem Tod des Hausvaters von den Söhnen/Brüdern fortgesetzt wird und nicht willkürlich aufgelöst werden konnte; „ursprüngliche Unteilbarkeit des Hauses“. – Darauf folgt ein *Stadium* „*bloß einverständlicher Teilung* [...] wo nur in bestimmten Fällen Teilung erzwungen werden konnte“.¹⁵² – Den Endpunkt der Entwicklung stellt in Bezug auf die ‚Erbengemeinschaft‘ die zur Zeit des Gaius ausgebildete *„klassische societas* [dar ...] mit ihrer wenigstens grundsätzlichen jederzeitigen Auflösbarkeit.“¹⁵³ Die familienrechtliche Treuhänderstellung des Hausvaters wandelt sich sachenrechtlich vom (bloßen) Miteigentümer des Oikos – durch eine Abschwächung der Haus- als Rechtsgemeinschaft – zu Individualeigentum.¹⁵⁴

Vollbauern, Kleinbauern und Tagelöhner

Schmitz erwähnt, dass es in solonischer Zeit unter den Bauern verschiedene Kategorien gab, je nachdem ihr Besitz beschaffen war:¹⁵⁵ Konnte ein Bauer kein Pfluggespann unterhalten, zählte er zu den *Kleinbauern*, die darauf angewiesen waren, bei anderen Bauern oder Adeligen einen Wagen und ein Pfluggespann zum Einbringen der Ernte auszulei-

148 Dazu auch in Band II/1, Pkt. 10: ‚Gebundenes Bodenrecht?‘ (ab Anm. 3663) und in Kapitel I 10: ‚Bäuerliches Familieneigentum als Vorläufer des Anerbenrechts?‘ (bei Anm. 2690); zur Entwicklung vom Familien- zum Individueigentum: Pkt. 19. – Zur (bäuerlichen) Hausgenossenschaft als Erbengemeinschaft in Kapitel VI 2: ‚Miteigentum – ...‘.

149 Siehe schon Kapitel I 10: ‚Bäuerliches Familieneigentum ...‘ sowie Band II/1, Pkt. 3: ‚Anlass für Drakons Tätigwerden?‘ und Pkt. 19: ‚Vom Familien- zum Individueigentum‘ und insbesondere Kapitel VI 2: ‚Miteigentum‘ (Haus- und Erbengemeinschaft).

150 Hesiods Empfehlung an die Bauern, nur ein Kind zu zeugen, war wohl nicht mehr, als ein gut gemeinter Rat.

151 1971, 568.

152 Rabel verweist aaO auf seine Abhandlung ‚Elterliche Teilung‘ (1907, 528 ff) wonach in Gortyn Kol. IV 1, 23 ff bereits „die Teilung unter den Hausgenossen sowohl durch den Vater als nach seinem Tode“ nachweisbar ist. „In den Fällen, wo ein Miterbe die Auseinandersetzung verlangen durfte, erfolgte diese [...] durch [...] Teilungsmänner.“ (Hervorhebung von mir.) – Rabel bringt Beispiele aus Gortyn, Naupaktos und Attika.

153 Rabel, aaO. – Hervorhebung von mir.

154 Dazu Rabel (1907, 523 f), der auch das sogenannte Freiteilsrecht des Vaters und seine Verfügungsfreiheit behandelt. – Diese sachenrechtliche Entwicklung ist von der *Kyrieta* des Hausvaters (also seiner familienrechtlichen Stellung) zu unterscheiden.

155 1999, 570 f (= 2004a, 27 ff).

hen.¹⁵⁶ Bauern ohne Rinder¹⁵⁷ standen in einem asymmetrischen Nachbarschaftsverhältnis zu *Vollbauern*, „und ihnen drohte häufig der Abstieg in die *unterbäuerliche Schicht*“ der Tagelöhner.¹⁵⁸ – Aber auch die Gruppe der Vollbauern war nicht reich, und häufig von Verschuldung und sozialem Abstieg bedroht. Die bisherige Literatur zog daraus falsche Schlüsse, nämlich die:¹⁵⁹

„[...] und so habe jeder Bauer selbstsüchtig versucht, durch unermüdliche Arbeit auf den Feldern und durch Konzentration auf den eigenen Hof die soziale Position zu halten, notfalls auch auf Kosten anderer Bauern im Dorf. Zu einer gemeinschaftlich angestrebten Verbesserung ihrer Lage seien die Bauern nicht in der Lage gewesen. Erst Solon habe das Bewusstsein geschärft, dass nur ein Engagement für die gemeinschaftlichen Belange die soziale Ordnung stabilisieren könne.“¹⁶⁰

Um sein Verständnis zu erläutern, geht Schmitz auf die in Hesiods Werk eingeflochtenen, vornehmlich bäuerlichen Sprichwörter ein; etwa:¹⁶¹

„Schlechter Nachbar ein Kreuz, so sehr wie ein guter ein Segen.“¹⁶²

Literaturwissenschaftliche, volkskundliche und agrarsoziologische Untersuchungen hätten gezeigt – so Schmitz, „dass der eigentliche, ursprüngliche Geltungsbereich des Sprichworts die bäuerliche Familie, die bäuerliche Hofgemeinschaft und die bäuerliche Dorfgemeinschaft ist“. Das wussten schon die Griechen der Antike und Aristoteles hat es als Charakteristikum der ländlichen Bevölkerung angesehen, dass sie Sprichwörter ‚schmiedete‘.¹⁶³ – Schmitz.¹⁶⁴

156 Zu den damit verbundenen Nachteilen: Schmitz 1999, aaO.

157 Hesiod, Werke und Tage 451 spricht von *ἀνδρὸς ἀβούτεω*.

158 Hervorhebung von mir.

159 Schmitz 1999, 571 mwN (~ 2004a, 74 ff).

160 Zu den Reaktionsmöglichkeiten bäuerlicher Gesellschaften auf starken wirtschaftlichen oder sozialen Druck nennt Schmitz (1999, 571) grundsätzlich: Einerseits eine Art Kommunismus und andererseits extremen Individualismus. Im frühen Griechenland sei – so die bisher herrschende Meinung – der zweite Weg beschritten worden.

161 Schmitz 1999, 572. – Eine Sammlung und Erklärung von Rechts- oder doch rechtlich relevanten Sprichwörtern steht noch aus. Ihre gesellschaftliche Funktion zur Zeit des Gewohnheitsrechts war natürlich deutlich größer; allein gerade heute könnten sie erneut, so rechtliche Inhalte durch sie fasslich vermittelt werden, an Bedeutung gewinnen, zumal die Kompliziertheit des Rechtssystems eine Unterstützung gut gebrauchen könnte. Allein die Schnelllebigkeit unseres Rechts verhindert dies, zumal solche Merk- und Orientierungshilfen Zeit und gemeinsame Übung brauchen. – Es ist demnach kein Zufall, dass (Rechts)Sprichwörter sowohl im antiken Griechenland, wie in Rom, aber auch im alten deutschen Recht eine wichtige Rolle spielten. Im bäuerlich-ländlichen Bereich kam dem Sprichwort bis in die jüngste Vergangenheit Bedeutung zu.

162 Hesiod, Werke und Tage 346 (Ü.: W. Marg).

163 Aristoteles (Rhetorik II 21, 1395a): „Das Landvolk prägt ganz besonders häufig Gnomen [d. s. Sinnsprüche] und gibt sie bei jeder Gelegenheit bereitwillig zum besten“; Krapinger: Aristoteles, Rhetorik (1999).

164 Schmitz (1999, 572 Fn 26) weist darauf hin, dass derart belehrende Texte, die häufig Sprichwortcharakter haben, sich in vielen Gesellschaften nachweisen lassen und häufig als *Weistumsliteratur* / *wisdomliterature* bezeichnet würden. Eine Auswahl findet sich bei Martin L. West, Hesiod: Works and Days 3 ff (1978). Systematisch für die Sozialgeschichte ausge-

„Die *Sprache des Sprichworts* ist eine *bäuerliche Sondersprache*, die nur unter der Voraussetzung verstanden wird, dass man der gleichen, durch Bindung an die Gemeinschaft und durch Tradition geprägten Ordnung angehört. Es muß ein *identischer Erfahrungshorizont* vorliegen, der es erlaubt, Kommunikation in dieser Weise sprachlich zu verkürzen. Mit dem mahnenden Spruch wird nicht ein anderer Bauer belehrt, sondern ihm eine bäuerliche Lebensregel ins Gedächtnis gerufen, gegen die er zu verstoßen droht. Bei allen passenden Gelegenheiten werden die Sprüche zitiert, so ständig wachgehalten und von Generation zu Generation weitergegeben. Mit den *mahnenden Sprüchen* bewahren die bäuerlichen Gemeinschaften in mündlicher Tradition ihre dörfliche Ordnung, ihre Normen und ihr Wertesystem.“¹⁶⁵ (Hervorhebung von mir)

Schmitz folgert daraus, dass die aus der Antike überlieferten Sprüche es erlauben, die soziale dörfliche Ordnung zu rekonstruieren“.¹⁶⁶

„Die Tatsache, dass es im archaischen Griechenland ein solches Sprichwortgut gab, zeigt bereits an, dass die *Bauern nicht isoliert und nur auf den eigenen Vorteil bedacht waren, sondern dass sie eine normtragende Schicht darstellten, die eine gemeinschaftliche Ordnung ausbildete*. Zentrale Bereiche dieser Ordnung waren, dies zeigen die ‚Werke und Tage‘ Hesiods deutlich, die *Arbeitsamkeit*, die *Rechtschaffenheit der Arbeit*, die *Autoritätsverhältnisse* im bäuerlichen Haus und die *Solidarität* unter den Nachbarn, Inhalte, die auf das bäuerliche Leben, nicht auf das der Adeligen oder des Gesindes zugeschnitten waren. Über das Medium der Sprüche, über Dorfgeschichten und Fabeln regulierten die Bauern das Leben im Dorf.“¹⁶⁷

Dazu kommt als weiterer bäuerlicher Wert, das Streben nach Autarkie. – Schmitz geht auch auf die Stellung des bäuerlichen ‚Gesindes‘ ein, die Knechte und Mägde (*δμῶνες* und *δμῶναι*), die ins Haus integriert und keine Sklaven waren.¹⁶⁸ – Das Gesinde rekrutierte sich aus der unterbäuerlichen Schicht. Der Anteil dieser unterbäuerlichen Schicht lag in vielen bäuer-

wertet wurden mahnende Sprüche von Martine Segalen (1983).

165 Das bestätigt Eugen Ehrlichs Ansicht, dass Normen primär der Orientierung und nur sekundär der Sanktion dienen; s. mein Zivilrecht 2004, I etwa 14.

166 1999, 572 f (~ 2004a, 42 ff); Hervorhebung von mir.

167 Zur frühen Rechtsqualität dieser Regeln: Band II/1, Pkt. 10: ‚Was ist Recht?‘ (M. Gagarin). – Man beginnt erst jetzt wieder die Leistungsfähigkeit solidarischen Wirtschaftens zu entdecken; die archaischen Bauern Griechenlands folgten (wie Schmitz zeigt) dieser Maxime. Die vorherrschende Subsistenzwirtschaft gab auch kaum Anlaß für Konkurrenz; aber Nachbarschaftshilfe war immer wieder nötig! R. Girtler (1976, 105 ff) mwH behandelt im Kapitel ‚Die soziale Solidarität und das Recht‘ E. Durkheims Annahme eines *Kollektivbewußtseins* (das dessen Werk durchzieht), „das die Individuen zwar gemeinsam erzeugen, dessen überindividuellem ‚sozialem Zwang‘ mit seinen normativen Verpflichtungen und Sanktionen sie aber unterworfen sind“. Diese Annahme eines Kollektivbewußtseins vermag frühe Rechtsformen (und vor allem die Entstehung frühen Rechts) zu erklären! Die (von W. Schmitz untersuchten) bäuerlichen Regeln im archaischen Griechenland bestätigen Durkheims Annahme, dass ‚soziale Solidarität‘ ein Kristallisationskern der Rechtsentstehung ist. Zu Durkheims ‚Kollektivbewußtsein‘ passt gut die Praxis der Sozialisation durch ‚Rechtssprichwörter‘, die dieses Bewußtsein repräsentieren, bewahren und weitergeben. Das Kollektivbewußtsein erzwingt (und darin ist seine Funktion zu erblicken) soziale Solidarität, die dazu dient, das Überleben der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder zu sichern! Mehr bei Girtler, aaO. Interessant die Hinweise (für frühe Gesellschaften) auf das Zusammenwirken von Recht und Religion: „[...] das Recht schützt die Religion“ (aaO 107). Diese Aspekte des Nomologischen Wissen sind noch zu wenig untersucht!

168 Hesiod, Werke und Tage 602 f.

lichen Gemeinschaften bei über 50 Prozent. Bauern und Gesinde stellten zusammen etwa 80–90 Prozent der Dorfbevölkerung. Die Bauern bildeten in der Sozialstruktur des Dorfes eine breite Mittelschicht zwischen Adligen und der unterbäuerlichen Gruppe.¹⁶⁹

Der Adel und seine Wertwelt

Nach Darstellung des Bauerntums und seiner Untergruppen – des Gesindes und der Tagelöhner – skizziert Schmitz kontrastierend die Adligen und ihre weitgehend individualistisch geprägte Wertwelt.¹⁷⁰ Das ist von Bedeutung, weil erst dadurch Solons Leistung als Gesetzgeber verständlich wird. Schmitz vermittelt die wichtige Einsicht, dass die bäuerliche Bevölkerung Attikas für Solons (weit über die Grenzen dieser Polis hinaus anerkannte) Gesetzgebung als ‚normtragende Schicht‘ betrachtet wird, um die für das Gedeihen der Polis unverzichtbaren Gemeinschaftswerte, zur Geltung zu bringen. Dies bei Anerkennung der für Solon charakteristischen Achtung des Einzelnen und der ihn stützenden Werte.¹⁷¹

Die mit Solons Gesetzgebung angestrebte ‚Werteverschmelzung‘, stellte die Polis – wie wir heute wissen, nicht sofort, sondern mittel-, bis langfristig auf jene tragfähige, normative Grundlage, die neben der wertmäßigen Einbindung der erwähnten Gesellschaftsgruppen klarstellt, dass bei der nötigen Achtung und Förderung des Einzelnen, stets auch das Gemeinsame (die Interessen der Polis) zu suchen und zu fördern war, wozu alle (!) ihren Beitrag zu leisten hatten. – Hier setzt sich in Solons Werk die bäuerliche Wertwelt (mit ihrer Gemeinschaftsbindung, Solidarität, aber auch Traditionsbewusstheit) gegenüber der adligen Wertwelt weitgehend durch und erzeugt, aufbauend auf Individualwerten, jene Gemeinschaftswerte, welche die griechische Kulturentwicklung, die auf der Polis aufbaut, für viele Generationen prägen und für höchste Entwicklungen ausstatten sollte. – In dieser Grundkonzeption äußert sich Solons ‚Eunomia‘-Gedanke, der sich als tief in die bäuerliche Tradition und Entwicklung eingebettet erweist und wertmässig nicht nach einer Erklärung durch auswärtige Einflüsse verlangt.¹⁷²

Aristokraten strebten „demgegenüber eine Stellung außerhalb dieser von den Bauern bestimmten Ordnung an“; durch ihre bessere wirtschaftliche Lage waren sie nicht in den Kanon bäuerlicher Werte – Arbeitsamkeit, Rechtschaffenheit und Solidarität – eingebunden und durch ihre Vermögensausstattung nicht darauf angewiesen.¹⁷³

169 Schmitz 1999, aaO. – Zu den ‚Rechtstatsachen griechischer Poleis‘ Band II/1, Pkt. 1: ‚Frühe Polissatzungen‘ (ab Anm. 118).

170 Ich verweise generell auf Schmitz (2004a, 105 ff, 127 ff: Ergebnisse) und Stein-Hölkeskamp (1989). – Thür (2007d, 682) bemängelt in einer nicht überzeugenden und dem Werk nicht gerecht werdenden Besprechung von Schmitz, dass dieser die Rolle des Adels unterschätzt habe. – Zum Adel auch in den Kapitel VI 4: ‚Homerische Gesellschaft‘ (Ch. Ulf) und IX 6.

171 Siehe etwa Persönlichkeitsschutz (Hybrisklage), Popularklage, überhaupt Stärkung des ‚Rechtssubjekts‘.

172 Zu denken ist an das Konzept der ägyptischen Ma‘at. Was dadurch nicht ausgeschlossen werden soll ist eine (Teil)Beeinflussung des Konzepts der ‚Eunomia‘ durch das Gerechtigkeitskonzept der ägyptischen Ma‘at. – Dazu Pkt. 17.

173 Schmitz 1999, 574 ff (~ 2004, 109 ff).

„Ja, sie gingen sogar auf eine deutliche Distanz zur bäuerlichen Dorfgemeinschaft und zum Nachbarn. Aufgrund der reicheren Erträge und der höheren Zahl der Bediensteten waren die Adelige weniger auf die Hilfe anderer angewiesen. Die adeligen Häuser stellten daher autarkere Gebilde dar als die Häuser der Bauern. Dies gilt auch für die Dienstleute.“¹⁷⁴

Schmitz zeichnet die Wertkonturen von Bauern und Adeligen nach und nennt Unterschiede:

„Herrschte bei den Bauern *lokale Endogamie* vor, so finden wir bei den Adeligen zahlreiche Belege dafür, dass sie *auswärtige Frauen* heirateten. Die primäre Sozialbeziehung, die über die familialen Beziehungen hinausging, war bei den Bauern die Beziehung zu den *Nachbarn*, bei den Adeligen die Beziehung zu den *Hetairoi*. Der Bauer suchte die Nachbarschaftsbeziehung zur Absicherung seiner sozialen Position, und dies gelang umso besser, je mehr diese Beziehung von Gefühlen der Sympathie oder Antipathie frei war. Deshalb ist eine gewisse *Distanz* charakteristisch für Nachbarschaftsbeziehungen. Beim Hetairos hingegen schätzte man das freie Wort, den guten Rat, das *συμπάθειν*. Damit verbunden war allerdings auch die Gefahr, dass der Freund den Freund, der in Not geraten war, im Stich ließ. [...] Deshalb zogen die Bauern die Nachbarschaftsbeziehung vor. Die Solidarität unter den Nachbarn war ein gesicherter Bestandteil der bäuerlichen Ordnung, und eine Verweigerung der Hilfe wurde von der Nachbarschaft geahndet.“ – „Letztendlich resultierte aus dem unterschiedlichen Sozialverhalten eine *unterschiedliche Bindung an die Gemeinschaft*. Während die Bauern in der Nachbarschaft gemeinschaftsbezogen handelten, setzte sich der Adelige mit Hilfe des Hetairos von der Gemeinschaft ab.“¹⁷⁵

Schmitz zitiert dazu Fragmente von Archilochos¹⁷⁶ und Phokylides.¹⁷⁷ – Die Polisbildung verlangte nach einer Verbindung der bäuerlichen und aristokratischen Wert- und Lebenshaltung; der stärker individuellen, adligen (und dann städtischen) und der bäuerlich-ländlichen, die gruppenbezogener war, mochte auch hier Individualität nicht ganz fehlen. Eine solche Werteverbindung (nicht völlige Verschmelzung) ist Solon in seiner Gesetzgebung gelungen. Sie war für das Gedeihen der in Entstehung begriffenen Polis unverzichtbar. Solon hat ein normatives Wertekonglomerat geschaffen, dessen bislang getrennte Facetten mit gesetzgeberischem Geschick verbunden und zu einem Ganzen zusammengefügt wurden.

Bäuerliche Lebensregeln und Solons Gesetzgebung

Wegen der unterschiedlichen Gemeinschaftsorientierung von Bauern und Aristokraten fragt Schmitz nach dem Zusammenhang der bäuerlichen Lebensregeln¹⁷⁸ mit Solons Gesetzge-

174 Schmitz (1999) und (2004a).

175 Nachweise bei Schmitz (1999, 575 f) und (2004a, 119 ff); Hervorhebung von mir.

176 Fr. 14/West: „Freund Aisimides! Wer sich um des Volkes Gerede kümmert, dem begegnet gewiß wenig, das ihn erfreut.“

177 Fr. 5/Diehl: „Dies sagt Phokylides auch: Es muß der Freund um den Freund sich sorgen, was immer die Bürger auch heimlich wider ihn wispern.“

178 Sprüche und Lebensregeln für den bäuerlichen Bereich enthält Hesiods Werk. Schmitz bringt weitere Beispiele; Werke und Tage 302, 311, 363: – „Denn der Hunger ist ein treuer Kumpan dem trägen Gesellen.“ – Oder: „Arbeit, die ist nicht Schande; das Nichtstun jedoch, das ist Schande.“ – Und: „Wer zum Vorrat hinzuträgt, der wehrt dem brennenden Hunger.“ (Weitere Hinweise auf die archaische Arbeitsethik bei Schmitz 1999, 577 f.)

bung:¹⁷⁹ „[...]“, ob nicht zumindest ein wichtiger Teil der solonischen Rechtskodifikation seine Wurzel in der bäuerlich-dörflichen Ordnung hat“?

Schmitz zeigt, dass Solon nicht nur (wie Ruschenbusch im Anschluß an Wieackers Ausführungen zum Zwölf-Tafelgesetz annimmt)¹⁸⁰ auf bestehende Missstände reagiert hat, sondern auch Regeln des bäuerlichen Gewohnheitsrechts – wie die Wertschätzung der Arbeit und das Ablehnen von Müßiggang und Solidarität statt Rücksichtslosigkeit – in seine Gesetzgebung aufgenommen hat. Da diese Regeln auch für die Aufsteigerschichten von Bedeutung waren, mussten sie von Aristokraten und Reichen hingenommen werden. Solon stützt damit (mittelbar) weitergeltendes bäuerliches Gewohnheitsrecht, insbesondere die weiterhin gesetzlich geregelte Haus- und Erbgemeinschaft (samt lebzeitiger Hofübergabe), die auch den Aufsteigern als Vorbild dienen konnte. – Dadurch entsteht ein Rechtssystem für alle, das die wichtigsten Lebensbereiche regelt und Ansätze normativer Sicherheit schafft. Die legistisch überwiegenden bäuerlichen Werte werden zur Stütze für die Polisgesellschaft; man denke an die statuierte Unterhaltungspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern und damit korrespondierend die Kindespflicht zu anständiger Begegnung (ihren Eltern gegenüber). Dabei entwickelt Solon bäuerliche Regeln geschickt weiter; etwa um die für die Aufsteigerschichten interessante Anordnung, dass Eltern ihren Unterhaltanspruch verlieren, wenn sie ihre Kinder nichts haben ‚lernen‘ lassen.¹⁸¹ – Diese Rechte werden als subjektiv durchsetzbare Rechte/Ansprüche ausgestaltet.¹⁸²

Dörfliche Strafrituale – Rügebräuche und die Gesetze der Polis

Die ‚Strafrituale im Dorf und die Gesetze der Polis‘ bilden das Herzstück des Schmitzschen Werks.¹⁸³ – Bei diesen ‚Strafritualen‘ handelt es sich um uraltes Rechtsgut, das im Formenkreis der ‚Friedlosigkeit‘ und damit dem grundsätzlichen Verhältnis von Einzelnem und Gemeinschaft angesiedelt ist. Die Antworten des Gemeinschaftshandelns auf abweichendes Verhalten (von Einzelnen) zeigt zwar eine ‚Vielgestaltigkeit der Formen‘, läßt aber ‚überall dieselben ideellen Grundlagen erkennen‘.¹⁸⁴ Es geht bei diesen Gemeinschaftsmaßnahmen um eine ‚rechtlich erlaubte Angriffshandlung der Gesamtheit

179 1999 576 f (= 2004a, 148 ff).

180 Dazu am Beginn von Band II/1, Pkt. 10: Zum Motto von Ruschenbusch (1966/1983, 26).

181 Dazu Band II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3630); Plutarch, Solon 22.

182 Ich gehe darauf in Band II/1, Pkt. 9 und Band II/2, Pkt. 12 ein.

183 Vgl. schon bei Anm. 55. – Wichtig K. Meuli: 1975, I 445 ff (Über einige alte Rechtsbräuche) und 471 ff (Charivari). – Zum griechischen Strafrecht: Kapitel VII 8; zu ‚Rechtsidee und Rechtsquellen‘: Kapitel VII 1; s. auch Band II/1, Pkt. 10: ‚M. Gagarin – Was ist Recht?‘.

184 Coulin 1915, 327. – Coulin behandelt zahlreiche Fragen auf die ich hier nicht eingehen kann; etwa (aaO 332) die ‚scharfe‘ Unterscheidung innerhalb der vermögensrechtlichen Friedlosigkeit in ‚Fronung‘ und ‚Wüstung‘, ‚die beide wieder mannigfache Sonderformen und Abarten ausgebildet haben‘. Coulin hält es für nicht unwahrscheinlich, ‚daß die Wüstung als das rohere und vom Sondereigentum unabhängigeres Institut schon vor der Fronung entstanden ist, zumal [...] die letztere doch immerhin die Möglichkeit einer wirtschaftlicheren Verwertung der Güter des Friedensbrechers erkennen läßt‘. – Die deutschrechtliche Fronung überschneidet sich mit der griechischen und römischen *Schuld knechtschaft*; s. H. Swoboda (1905): ‚Kritisches zur Ächtung‘ (aaO 149 ff) und ‚Über die altgriechische Schuld knechtschaft‘ (aaO 190 ff).

der Volksgenossen oder ihrer Organe gegen den Störer der Friedensordnung“.¹⁸⁵ Das Phänomen der Rügebräuche war nicht auf den griechischen Kulturkreis beschränkt, vor allem der germanische Rechtskreis kannte zahlreiche Ausformungen. In allen Erscheinungsformen (der Rügebräuche) ging es um die „Entziehung des Rechtsschutzes verbunden mit der Ausscheidung oder Ausschließung des Friedensbrechers aus der Friedensgemeinschaft und ihren personen- und vermögensrechtlichen Beziehungen öffentlich- und privatrechtlicher Natur“.¹⁸⁶ – Diese Fragen wurden in ihrer Bedeutung für antike Gesellschaften (Griechen wie Römer) lange nicht erkannt. Es ist ein Verdienst von W. Schmitz, darauf für den griechischen Kulturkreis hingewiesen zu haben.

Rügebräuche, Wüstungen udglm. werden bis heute in die ‚Schublade‘ des Strafrechts gepreßt, was dem Phänomen nicht gerecht wird, sondern ihm Gewalt antut.¹⁸⁷ Natürlich enthielten Rügebräuche, retrospektiv betrachtet, auch ein strafrechtliches Element, aber dies war nicht das Einzige. Es handelte sich dabei nicht nur um eine gesellschaftliche, sondern auch eine *normative Gesamtreaktion* (aller Normbereiche) *früher Gesellschaften*. – Diese normative Gesamtantwort erklärt wohl auch die Heftigkeit dieser Reaktionen, die bis zur persönlichen und wirtschaftlichen Vernichtung gehen: Es ist die Antwort einer ‚verletzten‘ Gemeinschaft (nicht Gesellschaft!) auf die Mißachtung ihrer grundlegenden Werte. Denn diese Art von Sanktionen existiert zunächst nur in kleinen, überschaubaren, sogenannten face to face-Gemeinschaften, nicht anonymen Großgesellschaften.

Die Schutzpraxis für grundlegende Gemeinschaftswerte durch Rügebräuche trug nicht nur zu Entwicklung und Verständnis von Norm und Sanktion,¹⁸⁸ sondern auch zum Verständnis des Normaufbaus in ‚Tatbestand‘ und ‚Rechtsfolge‘ bei. Das gilt auch für das Gewohnheitsrecht. – Die sanktionierende ‚Instanz‘ war hier aber noch nicht eine abgesonderte Institution, sondern die (Dorf)Gemeinschaft als Ganze, mag in Griechenland auch schon ein Ansatz der Delegation feststellbar sein.

Schmitz stellt die Sanktionen dar, derer sich die bäuerliche „Gemeinschaft als Ganzes“ bediente, wenn sie sich zum Eingreifen veranlasst sah. Es geht um die bäuerlichen ‚Rügen‘

185 Coulin, aaO. – Vgl. auch Burkert (1994, 14 ff), der das ‚Kollektive‘, die ‚Vergesellschaftung solchen Vorgehens‘ betont.

186 Coulin 1915, 328.

187 Das gilt auch für Coulin (1915). – Die Ursprünge dieses Phänomens stammen aus einer Zeit, die noch kein Strafrecht kennt, vielmehr ruhen die Sozialnormen (weitgehend ungeschieden) im Nomologischen Wissen. Und darin steckten in nuce nicht nur Strafrecht, sondern auch andere Rechts- und Normbereiche (etwa öffentliches und privates Recht) und Religion, neben alter Gewohnheit, Sitte und Brauch. Das lehrt, das die übliche Unterscheidung von Sitte, Brauch und Recht, Zwangscharakter oder nicht, für die Frühzeit unzutreffend ist.

188 Schmitz 1999, 584 ff (= 2004a, 277 ff): „Um das alle Lebensbereiche umfassende Normengeflecht der bäuerlichen Dorfgemeinschaft aufrechtzuerhalten, wurde abweichendes Verhalten mit negativen Sanktionen belegt.“ – Dazu schon bei Anm. 50.

oder ‚Rügebräuche‘.¹⁸⁹ – Schmitz geht dem ‚charakteristischen Formablauf‘ dieser Bräuche nach:¹⁹⁰

„In einfachen Gesellschaften galt in der Regel der unbedingte Schutz des Hauses. Wer gewaltsam in ein fremdes Haus eindrang, verfiel dem Hausherrn, der mit ihm nach Belieben verfahren konnte, also z. B. den im Haus ergriffenen Dieb oder Ehebrecher töten konnte.¹⁹¹ Dieser Schutz des Hauses wurde von allen Bewohnern des Dorfes respektiert. Wer allerdings anerkannte Normen des Dorfes grob missachtete, dem wurde dieser Schutz zunächst in symbolischer Form, in einem Ritual, entzogen. Meist war es ein Fest, bei dem die soziale Ordnung des Dorfes erneuert wurde, an dem die unverheiratete Jugend zum Haus des Devianten zog und ihm Fenster oder Türen einschlug, weil er das göttliche Heil, das durch das Fest jedes Mal neu erbeten wurde, durch sein Verhalten gefährdete. Indem gerade die Grenzen des Hausbereichs mit Gewalt angegriffen wurden, gab man dem Devianten zu erkennen, dass ihm der Schutz und die Hilfe der Nachbarn entzogen wurden, wenn er nicht künftig die Ordnung akzeptierte.“

Schmitz schildert allenfalls folgende weitergehende ‚Sanktionen‘ und wie die Dorfjugend Warnung und Strafritual vollzog.¹⁹²

„Einen ähnlichen symbolischen Wert hatten die *Strafen, die dem Devianten die Lebensgrundlage entzogen*: Ihm wurde das *Dach* abgedeckt, der Eimer am *Brunnen* abgeschnitten, der häusliche *Herd* eingeschlagen. Da bei diesen Strafritualen Gewalt gegen das Haus angewandt wurde, waren die Rügenden nicht die Bauern selbst, denn als Träger der dörflichen Ordnung konnten sie nicht gleichzeitig gegen diese Ordnung verstoßen, sondern es waren die *unverheirateten Jugendlichen*, die noch keine vollen Mitglieder der bäuerlichen Dorfgemeinschaft waren. Indem den Jugendlichen das Recht der Rüge zugebilligt wurde, verinnerlichten sie selbst die Regeln des Zusammenlebens im Dorf. Ihre Integration in die Gemeinschaft wurde damit gefördert.“ – „Die Jugendlichen zogen im Anschluß an das Fest zum Haus des Devianten, durchaus nicht im Schutz der Nacht heimlich und unbemerkt, sondern *in lärmendem Zug mit Flöten und schriller Musik*, denn es ging gerade darum, den Täter und sein Vergehen offenbar zu machen und damit die Berechtigung der Rüge zu demonstrieren. In anderen Fällen wurden die Devianten in einer *Schandparade* durchs Dorf getrieben und ihnen Spottverse nachgerufen. Weil die Rüge vor dem Haus stattfand und mit ohrenbetäubendem Lärm verbunden war, war eine Kontrolle durch die Nachbarschaft gewährleistet ob nämlich die Grenzen der brauchmäßig festgelegten Rüge eingehalten wurden. Dadurch unterscheidet sich der *Rügebrauch* wesentlich von der privaten *Rache* und der *Lynchjustiz*. *Rügebräuche haben also ein doppeltes Gesicht: ‚sie dienen und unterliegen gleichzeitig der sozialen Kontrolle.‘*“¹⁹³

189 Im Handelsrecht hat sich der alte Ausdruck ‚Rüge‘ in der kaufmännischen Mängelrüge erhalten (§§ 377, 378 öU/HGB); s. mein Zivilrecht 2004, I 466 ff. – Für S. Humphreys (1990/1991, 33 f) stellen diese Rügebräuche, die in Teilen Europas *Charivari* genannt werden, eine Parallele zur *Atimie* dar, womit sich der Kreis zur deutschrechtlichen ‚Friedlosigkeit‘ schließt; Humphreys geht auf die Entwicklung der *Atimie* ein.

190 1999, 585 (~ 2004a, 259 ff); s. auch Coulin (1915).

191 Schmitz 1997, 45 ff.

192 1999, 585 f (~ 2004a, 265 ff). – Hervorhebung von mir. – In dieser Delegation der Sanktionsgewalt der Dorfgemeinschaft an die Gruppe der Ledigen liegt ein erster Schritt in Richtung Institutionalisierung. Auf diese Art konnten auch andere Gemeinschaftskompetenzen übertragen werden.

193 Zu den umstrittenen ‚Zwecken‘ der Wüstung: Coulin 1915, 355 ff. – Kurz: Das ‚schlechte‘ Beispiel soll nicht Schule machen, denn es bedroht Grundwerte der Gemeinschaft und dadurch diese selbst; daher ‚Ausschluß‘ aus der Gemeinschaft bis zur Vernichtung der Person. – Wüs-

Wer waren die typischen ‚*Opfer*‘ der Rügebräuche?¹⁹⁴

- *Frauen*, die die männliche Autorität im Haus missachtet hatten,¹⁹⁵
- *Männer*, die dagegen nicht einschrritten oder
- *Ehebrecher* und
- *Diebe*,¹⁹⁶ aber auch
- *säumige Schuldner*.¹⁹⁷

Es ist zu vermuten, dass Rügebräuche auch in Griechenland auf Mord und Totschlag angewandt wurden, mag das auch bislang nicht belegt sein. Hier überschritten sich Rache- und Rügebräuche.¹⁹⁸

Schmitz geht auf griechische Spezifika ein, etwa den ‚*Komos*‘. Das war ein religiöser oder profaner Umzug (zB für einen Wettkampfsieger oder anlässlich einer Hochzeit), der sich an ein Fest mit Symposion und Gelage anschloß. Das Wort bezeichnet aber auch „einen nächtlichen Umzug von Jugendlichen, der häufig mit *Partialwüstungen* einherging.“

In bäuerlichen Gemeinschaften entstanden, wandeln sich die griechischen Rügebräuche in den Städten in „Form und Ablauf“; vor allem die „scharfe soziale Abgrenzung der Ledigengruppe als Ausführende der Rügen ging verloren“. – Die städtisch veränderten ‚*Komoi*‘ betrafen bspw. Bordellwirte, Hetären oder Geliebte und bleiben in ihrer immer noch charakteristischen Form über die hellenistische, bis in die römische Zeit erhalten.¹⁹⁹

„Es ging in diesen Fällen nicht mehr darum, ein Abweichen von der Norm zu ahnden, um so die dörfliche Ordnung aufrechtzuerhalten, sondern darum, eigene Ansprüche durchzusetzen oder sexuelle Begierden zu befriedigen. [...] so waren es auch in klassischer und hellenistischer Zeit vielfach sexuelle Vergehen und Maßnahmen gegen Schuldner, die gewalttätige Aufzüge hervorriefen. Die Fülle der Belege, die sich zumindest für diese sekundären Formen ursprünglicher Rügebräuche erhalten haben, zeigt, dass der Rügebrauch im frühen Griechenland weit verbreitet gewesen sein muß.“²⁰⁰

Schmitz erwähnt noch andere Formen des ursprünglichen Rügebrauchs: die *Heimsuchung* und das *Ausfressen* und hält es „für wahrscheinlich, dass ein solcher *Rügebrauch als Hand-*

tung wird auch mit Todesstrafe und Verbannung kumuliert.

194 1999, 586 (~ 2004a, 330 ff).

195 Die durch Rügebräuche geschützten Werte sind noch im Mittelalter weitgehend dieselben wie im alten Griechenland; s. Coulin 1915, 382 f.

196 Coulin 1915, 423 f; auf diese Weise verfolgt wurden im Mittelalter auch Brandstifter und Notzüchter/Vergewaltiger und andere Sittlichkeitsdelikte sowie Kapitalverbrechen (Hoch)Verrat und (Land)Friedensbruch.

197 Schmitz (2004a, 266 Fn 24) verweist auf Usener, der erwähnt, dass der häufigste Anlaß für Rügesanktionen der „Wortbruch, vornehmlich seitens des säumigen Schuldners“ gewesen ist; s. auch 382 ff. Das gegebene Wort, der geschlossene Vertrag haben etwas ‚gegolten‘ und waren Rechtsgrund für Sanktionen, wenn sie gebrochen wurden. – Zum griechischen Vertragsverständnis: Band II/1, Pkt. 9. Daran hat das Verbot der Rügebräuche durch die erstarkende Polis (*δίκη αἰκείας*/dike aikeias) nichts geändert, zumal nur die Sanktionsgewalt immer mehr auf die Polis übergang und Selbsthilfe zurückgedrängt wird; s. bei Anm. 232.

198 Zum deutschrechtlichen Bereich: Coulin 1915, 414 ff.

199 Hinweise und Belege bei Schmitz 1999, 587 (~ 2004a, 280 ff).

200 Schmitz 1999, 587 f.

lungsgestalt in der ‚Odyssee‘ zugrunde liegt“, was die Freierszene in ein anderes Licht rückte.²⁰¹

Im antiken Griechenland war es die erstarkende Polis, die als „übergreifende Ordnungsinstanz“ eingriff und die – dann oft schon gewandelten und in ihrer Funktion mitunter pervertierten – Rügebräuche zurückdrängte: Eigenmacht und Selbsthilfe werden von der erstarkenden Staatsmacht nicht mehr geduldet. – Die Kontrolle durch die frühe Dorfgemeinschaft versagt und muss der Polis und ihren Institutionen weichen: In Sparta werden solche Umzüge verboten, in Thuriōi zumindest die namentliche Verspottung in Komödien untersagt, Sykophanten und Ehebrecher ausgenommen.²⁰² Die Polis unterstellt den Ehebruch früh ihrer gesetzlichen Kontrolle, was Rügebräuche überflüssig macht. Das drakonische Gesetz gestattet die Tötung des ergriffenen Ehebrechers.²⁰³

„Wollte man die Tötung nicht selbst vollstrecken, konnte man den Ergriffenen auch zu den Elfmännern führen, die ihn bei einem Schuldeingeständnis zur Hinrichtung abführten. Des Weiteren stand dem Geschädigten der Weg zu einer außergerichtlichen Einigung offen, der meist in der Vereinbarung einer Bußzahlung bestand. Hatte man den Ehebrecher nicht bei der Tat ergriffen, konnte ihn der Ehemann, der Vater oder auch ein Dritter in einer *graphḗ moicheias* anklagen. Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens lebten traditionelle Strafverfahren fort. So wurden peinliche Strafen dann angewandt, wenn der Täter aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation keine angemessene Geldzahlung leisten konnte. [...] An der Gesetzgebung hinsichtlich des Ehebruchs wird deutlich, dass das von der Polis festgelegte Rechtsverfahren zunächst alternativ neben traditionelle Strafformen trat und diese damit fortbestanden, dass aber die Voraussetzungen, unter denen sie angewandt werden durften, präzisiert und in verbindlicher, nämlich schriftlicher, Form geregelt wurden.“

Nach und nach werden aber alte Verfahren durch staatliche Gerichte ersetzt; in Athen etwa „lässt sich an dem bei Demosthenes²⁰⁴ überlieferten *Gesetz des Euegoros* sehr schön ablesen, wie die Polis gegen diese, ihres eigentlichen Zwecks entfremdeten Strafformen einschritt. Das Gesetz bestimmte, dass es an den Tagen, an denen feierliche Umzüge zu Ehren des Dionysos stattfanden, an denen Komödien und Tragödien aufgeführt wurden, nicht erlaubt war, Sicherheiten bei einem Schuldner zu holen, auch wenn er mit den Zahlungen in Verzug war.“²⁰⁵

In Athen und offenbar auch in anderen griechischen Rechtsordnungen konnte man bereits im 5. Jahrhundert gegen Rügenbräuche mit der *dike aikeias*, einer Klage bei Gewalt gegen Personen und Sachen, vorgehen.²⁰⁶ – Damit werden Reste bürgerlicher Selbsthilfe beseitigt.

201 Schmitz 1999, 589 (~ 2004a, 320 ff).

202 Zum Nomos moicheias: Schmitz 1999, 590 und insbesondere 1997, 45 ff; s. auch anschließend und Band II/1, Pkt. 10: ‚Der Nomos Moicheias‘.

203 1997, 45 ff.

204 XXI 10 f.

205 Schmitz 1999, 590. – Über ein in Kos geltendes Gesetz des Charondas gegen Rügebräuche: Schmitz 1999, 590 f. – Diese gelebte Praxis zeigt, dass Wolffs Deutung des griechischen Vertrages künstlich ist und nicht aufrechterhalten werden kann; s. Band II/1, Pkt. 9: ‚Der griechische Vertrag‘.

206 Schmitz 1999, 590 f.

Von der Dorfgemeinschaft zur Polis

Die Polis wird mit Solons Gesetzgebung endgültig zur Normsetzerin und Werteschmiede der Gemeinschaft.²⁰⁷ Als rechtliche und politische Drehscheibe wird sie zum bestimmenden Faktor der Sozialisation und griechischen Denkens.²⁰⁸ – Auch die Aristokraten konnten sich diesem ‚Prozeß‘ nicht entziehen. Solon war es gelungen, Individual- und Gemeinschaftswerte zu verknüpfen und diese spannungsgeladene Beziehung seiner Gesetzgebung zugrunde zu legen. Das diente auf lange Sicht dem Gemeinwesen und förderte auch den Einzelnen.

Solon hat, wie gezeigt, in seiner Gesetzgebung nicht nur *bäuerliche*, sondern auch Werte des Handwerks und Handels berücksichtigt. Er war ein weitgereister Mann, der als Seehändler viel gesehen, Erfahrungen gesammelt und ein ansehnliches Vermögen erlangt hatte, ohne zu den ganz Reichen zu gehören. Im Widerspruch zur (eigenen) Tätigkeit scheint das *Exportverbot für Getreide* zu stehen, da dieses den Interessen des Handels und Adels zuwiderlief. Hönn begründet das Verbot damit, dass die Ausfuhr von Getreide „zur Ausbeutung der mittellosen Bevölkerung beigetragen und eine einseitige Nutznießung einer ohnehin bevorzugten Bevölkerung dargestellt hatte“.²⁰⁹ Das *Ausfuhrverbot*, das Olivenöl ausgenommen hatte, förderte den Export von Öl und mit ihm die attische Töpferei/Keramik, die aufzublühen begann. Um die Mitte des 6. Jhs. übertrifft sie durch „Trefflichkeit des Materials, Gleichmäßigkeit der Verarbeitung und Dekoration jede Konkurrenz“; der Großteil, der in Etrurien gefundenen Gefäße stammt aus attischen Töpferwerkstätten.²¹⁰ Die Wirtschaft scheint sich bis zur Mitte des 6. Jhs. erholt zu haben, wozu Solons weitere Maßnahmen zur Reform des Wirtschaftslebens, der Finanzen/Währung (zB Münzgemeinschaft mit Euböia) beitrugen.²¹¹ – Die Aufsteigergruppen profitierten insgesamt von den Reformen und den ihr zugrundegelegten Basiswerten: Freiheit, Gleichheit, Teilhabe am Staatsgeschehen. Es ist aber daran zu erinnern, dass das Herauslösen und Anerkennen des Einzelnen aus familiär-gentilizischen Verflechtungen²¹² ein ebenso wichtiger Schritt war. Für die Teilhabestrukturen der Polis war ein politisch wie privatrechtlich handlungsfähiger Einzelner unverzichtbar.²¹³

Mit Solons Gesetzgebung werden nicht nur gewohnheitsrechtlich bestehende Werte verschriftlicht (und dadurch besser geschützt), sondern auch neue Werte geschaffen. So konnte eine gemeinsame Wertebasis für die Polis entstehen. Der eingeleitete ‚Prozeß‘ verknüpft In-

207 Schmitz 1999, 593 (~ 2004a, 411 ff).

208 Dies betont Vernant (1982).

209 1948, 88. – Es war wohl nicht nur eine Konzession an die Bauern, die, wie Hesiods Klagen beweisen (Werke und Tage 236 f. „Und nicht auf Schiffen fahrn sie hinaus, es bringt ihnen Frucht kornspendender Acker“; Ü.: W. Marg), wenig Freude mit dem Seehandel hatten. – Für Ruschenbusch belegt das Verbot eine veritable Wirtschaftskrise mit Knappheit an Nahrungsmitteln; s. Band II/1, Pkt. 3: ‚Anlass für Drakons Tätigwerden?‘. (Hier besteht noch Erklärungsbedarf.)

210 Hönn, 1948, 90.

211 Hönn 1948, 88 ff.

212 Etwa: Weiteres Einschränken der Blutrache, erweiterte Adoption (und damit Verfügung über Vermögen ohne verwandtschaftliche Rücksicht), Regelung der Epikleros, Popularklage.

213 Eine Position wie die von Jochen Bleicken, welche die (frühe) Demokratie nur durch Gleichheit definiert und das prozesshafte Entstehen des Individuums übersieht, scheint mir der historischen Entwicklung nicht gerecht zu werden; s. 1994, 22 ff und 442 und 1995, 337 ff, insbesondere 350.

dividual- und Gemeinschaftswerte im Thesmos zum Wohle des Ganzen.²¹⁴ Die Grundwerte der Bauern (Gemeinschaft, Solidarität und Tradition) werden durch Individualwerte des Adels und Aufsteigerwerte ergänzt. – Dieses Wertamalgam war gewöhnungsbedürftig, was die Probleme in den Jahren nach Inkrafttreten der Reformen beweisen.²¹⁵ Vor allem die Bauern waren unzufrieden – wie ihre Haltung gegenüber Peisistratos beweist; aber auch im Adel rumorte es²¹⁶ und die Theten waren enttäuscht, weil Solon keine Neuaufteilung von Grund und Boden vorgenommen hatte.²¹⁷

Da die Normumsetzung für die genannten Gesetzgebungsziele strukturell unterschiedliche Regelungstypen erforderte, finden sich bei Solon erste Ansätze, verschiedene Rechtsbereiche zu unterscheiden.²¹⁸ Heute würde man sagen: Gemeinschaftswerte wurden vornehmlich durch öffentlichrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen zu erreichen versucht, Individualwerte durch privatrechtliche (verstanden in einem weiten Sinne). – Dem entsprach in der Rechtsdurchsetzung, die grundsätzliche Unterscheidung zwischen *Privatklagen* (*dike/δικη*) und *öffentlichen Klagen* (*Graphē/γραφή/Popularklage*).²¹⁹

Das Aufgreifen bäuerlicher Werte bedeutete für Solon keine Geringschätzung der Adelswerte, denen er in mancher Hinsicht auch persönlich verhaftet blieb, sondern besagte nur, dass diese von ihm für nicht generell geeignet betrachtet wurden, jene Gemeinschaftsbindungen zu erzeugen, die er für das Gedeihen der Polis für nötig hielt. Adelswerte blieben für den kulturellen Bereich von Bedeutung, ja prägend und bestimmen dort die griechische, nicht nur die attisch-athenische Entwicklung.

Insgesamt offenbart sich im Reformprozess Solons – wenn auch in spezifischer Form – erstmals in Europa jene Teilung in politische Parteien (Parteienbildung), die die künftige Entwicklung bis in die Gegenwart bestimmen sollte: Die Vertretung von Individualwerten/-interessen – im Sinne der *kalokagathía/καλοκ'αγαθία* – auf der einen und das namhafte Einbeziehen von Gemeinschafts- oder Demosinteressen auf der anderen Seite, bestimmte die Auseinandersetzung. Die Aufsteigerwerte – zwischen den großen Lagern angesiedelt – vermochten an den antagonistischen Positionen zu partizipieren und davon zu profitieren und schwächten Gegensätze ab. Dieser Gegensatz von politischem Individualismus, der das Schöne und Gute ohne namhafte Rückbindung an die Gemeinschaft betont (abgesehen von Verteidigungszwecken) und der nur als Gemeinschaft starken Bürgerschaft (Bauern samt unterbäuerlicher Schicht und Aufsteiger) blieb politisch bestehen. Die auf Bildungsdefizite zurückzuführende politische Führungsschwäche der Bauern und Aufsteiger wird lange Zeit dadurch ausgeglichen, dass sich der Demos – wie das Lager der Nichtaristokraten mit einem politischen Sammelbegriff benannt wird – ausnahmslos (bis Peri-

214 Nach Fadinger (1996) haben diese Zielsetzungen des Solonischen Gesetzeswerks ägyptische Wurzeln (?). Die Quellenbasis dieser Rezeptionsannahme ist aber bislang schmal und sehr unsicher; s. Pkt. 17.

215 Dazu Hönn 1948, 112 ff.

216 Hönn 1948, 112 ff mwH.

217 Zu Solons Rechtfertigung: Hönn 1948, 113 ff.

218 Dazu Band II/1, Pkt. 10.

219 Eine Übersicht findet sich im Inhaltsverzeichnis bei Lipsius 1912, III 990 ff; s. auch Kapitel VII 8. – Zur Popularklage Bd. II/1, Pkt. 10 (bei Anm. 3945) und Schmitz 1999, 594.

kles) aristokratischer Führungspersönlichkeiten bedient.²²⁰ Sie wirken ausgleichend und wertüberbrückend. – Solons Weichenstellung bedeutet den Beginn griechischer Polis-Politik und ungewollt dauerhafter Lagerbildung, die er trotz Bemühens um Werteharmonisierung und Ausgleich nicht verhindern konnte. Es kommt, wie es Christian Meier genannt hat, zur ‚Entstehung des Politischen bei den Griechen‘.

Von bäuerlicher Ordnung zu staatlicher Gesetzgebung

Schmitz weist in ‚Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft‘ resümierend darauf hin,²²¹ dass an Hand der Rügebräuche und Schandstrafen deutlich wird, „dass dem kodifizierten griechischen Recht des 7. und 6. Jahrhunderts Ordnungsformen vorausgingen, auf denen das verschriftete Recht aufbauen konnte.“²²² – Ich gehe der normativen Entwicklung (von den frühen, großteils vorstaatlichen Ordnungsformen, hin zur staatlichen Gesetzgebung nach und unterscheidet Entwicklungsschritte:

(1) Das war zunächst die *Ära des Nomologischen Wissens* (iS Max Webers),²²³ ein Amalgam aus Brauch(tum), Sitte, gewohnheitsrechtlichen sowie religiös-kultischen (Wert)Elementen, die oft nicht (strikt) voneinander zu unterscheiden waren. – Diese Sozialnormen bilden, um einen anderen (ua. von Platon verwendeten) Sammelbegriff zu gebrauchen, das ‚Alte Herkommen‘, den ‚Väterbrauch‘, das/der von Generation zu Generation weitergegeben wird.²²⁴

(2) Darauf folgt ein Entwicklungs(zwischen)schritt bei dem *Amtsträger der Polis, den Vollzug der geschilderten entehrenden Strafen übernehmen* und damit die Sanktionen überwachen, wodurch sie diese Strafformen zunächst (noch) anerkennen.²²⁵

(3) Die Verschriftung des Rechts und der Ausbau der Polis (durch Institutionalisierung und Formalisierung von Rechtsverfahren) durch Solon, führen dazu, dass die *Stadt diese Strafrituale untersagt und eigene Regeln erläßt*, in denen ältere Vorstellungen mitunter erkennbar fortleben. – Darin äußert sich die allgemeine Entwicklung, dass die wachsende Staatsmacht, Selbsthilfe und Eigenmacht – die noch eine Zeit lang parallel zu staatlichen Institutionen und Verfahren geduldet werden – zurückdrängt und zuletzt nicht mehr neben sich duldet.²²⁶

„Die veränderte Einstellung zum Strafritual der Rüge dürfte vor allem dadurch hervorgerufen worden sein, dass unter veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen die Grenzen des Rügebrauchs

220 Die Rivalitäten innerhalb des Adels haben dies gefördert.

221 (1999) und (2004a).

222 Zu ‚Rechtsidee‘ und ‚Rechtsbegriff‘ und dem ‚Rechtsquellenverständnis‘: Kapitel VII 1, wo ich auf Max Webers Unterscheidung zwischen Recht, Konvention und Sitte eingehe.

223 Dazu Pkt. 12: ‚Vom nomologischen (Orientierungs)Wissen zur Rechtsordnung‘.

224 Zum Alten Herkommen oder Väterbrauch s. das Motto aus Platons ‚Nomoi‘ (VII 793a-c) zu Kapitel X 2. – Die Arbeiten von W. Schmitz zum archaischen Griechenland setzen uns in die Lage, die Entwicklung aus der vorstaatlichen Ära des Nomologischen Wissens heraus zur Polisbildung (iSv Staatsentstehung), besser zu verstehen. – Problematisch die Meinung von Triantaphyllopoulos (1985, 4), wonach Könige und Adelige „nach Belieben und Gutdünken“ entschieden hätten; ganz abgesehen davon, dass heute überwiegend keine namhafte und durchgehende Königs- und Adels Herrschaft mehr angenommen wird (s. die Hinweise in Kapitel IX 6: ‚Griechische Staatsentstehung‘) bestand solche Willkür nicht immer und überall.

225 Schmitz 1999, 593 f (~ 2004a, 306 ff).

226 Schmitz 1999, 594 f.

nicht mehr eingehalten worden waren, es also eher darum ging, eigene Ansprüche gewaltsam durchzusetzen, als die gemeinschaftliche Ordnung und ihre Normen zu schützen.“ – „Aber nicht nur die Veränderungen des Rechts und der Rechtsverfahren bewirkten einen grundlegenden Wandel von Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft. In Attika führten die Entstehung eines städtischen Zentrums mit Kleinhandel und Handwerk, der Ausbau des Piräus und der Aufbau der Kriegsflotte dazu, dass das ländliche freie Gesinde in andere Arbeitsbereiche abwanderte und die Bauern ihre Knechte und Mägde durch *Sklaven* ersetzten.“

(4) Als Vergleichswerte von Interesse sind die *Ergebnisse von Eckart Otto für Israel*.²²⁷ R. Rothenbusch betont in seiner Besprechung des Werks von E. Otto, daß Otto in seiner Rekonstruktion des Rechtslebens in Israel hervorhebt, dass dort „die staatliche Zentralautorität bis ins 7. Jh. v. Chr. noch kaum Einfluss auf die dörfliche Rechtsstruktur gehabt habe“.²²⁸ – Ähnliches ist für das archaische Griechenland anzunehmen, was gut zu den historischen Daten passt (Drakon, Solon).

Schmitz erwähnt, dass sich die wechselseitige Bindung zwischen den nachbarschaftlich organisierten *Bauern* und der im Gesindedienst stehenden *unterbäuerlichen Schicht* auflöst und der starke wirtschaftliche und soziale Wandel verändert auch das *familiale Gefüge* und die *Wertschätzung des Alters*. Die Einstellung zur *Ehe* und die *Geschlechterbeziehung zwischen Mann und Frau* ändert sich merklich und wird schließlich „auch als emotionale Beziehung gewertet“.²²⁹ – Andererseits wird die Stellung der ‚*Altenteiler*‘ in Athen dadurch aufgewertet, dass sie in der Politik eine neue Aufgabe und ein neues Selbstverständnis erhalten, „nämlich als Geschworene in den Gerichtshöfen.“ – Insgesamt muss das archaische „einheitliche Normensystem der bäuerlichen Welt“ im 5. und 4. Jahrhundert dem „konkurrierenden Normensystem einer differenzierteren Welt“ weichen.²³⁰

(5) Wer nunmehr eigenmächtig Gewalt anwandte, machte sich des Delikts der *aikéia* schuldig.²³¹

„*Schuldner* wurden mit ihren Namen *öffentlich angeschlagen*, und *amtliche Gehilfen* standen bei der *Eintreibung von Schuldforderungen* zur Seite, aber der Schuldner durfte nicht mehr auf den Markt geführt und ihm durfte auch nicht mehr ein leerer Korb über den Kopf gestülpt werden. Daran zeigt sich eine deutliche Tendenz, Eigenmacht von Einzelnen und Gruppen durch amtliche Gewalt zu kontrollieren und dem zu Unrecht Verdächtigten Schutz vor Willkür zu gewähren. Bei der *Apagoge*, dem Abführen zu Agora, wurde die Strafe nicht unmittelbar vollzogen, sondern ein Amtsträger entschied nach Anhörung des Ergriffenen, ob eine Strafe vollstreckt werden sollte, die dann nach wie vor an einem zentralen Ort der Polis durchgeführt wurde. Die Agora war nun nicht mehr nur ein öffent-

227 Mehrfach in (2008).

228 2011, 1 f.

229 Schmitz 1999, 596 mwH.

230 Die dörflich-bäuerlichen Rechtsgemeinschaften Attikas lebten danach ihre normative Autonomie und Rechtshoheit im Wesentlichen bis zu Solons Gesetzgebung (die den Gerichtszwang einführt); ausgenommen den bereits von Drakon geregelten Bereich des Blutrechts. In den von Solon gesetzlich nicht geregelten Bereichen – wie der bäuerlichen Gutsübergabe und der Organisation des Oikos – verblieb weiterhin eine gewisse Rechtshoheit (als Gewohnheitsrecht). – Das sollte nicht weiter verwundern, zumal Eckart Otto (2008, 77) für die hebräische Rechtswicklung erwähnt, dass „die dörflichen Rechtsgemeinschaften auch in der Königszeit ihre Rechtshoheit gegen eine Übertragung an staatliche Zentralautorität wahren konnten“.

231 Dazu bei Anm. 206. – Zum folgenden Schmitz 1999, 594 f (= 2004a, 306 ff). – Hervorhebung auch von mir.

licher Raum, in dem die Gemeinschaft das Opfer entehrte, sondern ein politischer Raum, in dem Amtsträger über Berechtigung und Vollzug der Strafe wachten.“

Diese Hinweise sind von Bedeutung, weil sie erneut zeigen, dass das Vertragsverständnis von H. J. Wolff nicht aufrechterhalten werden kann.²³² Es widerspricht auch der Entwicklung von Selbsthilfe und Eigenmacht hin zum staatlichen Gewaltmonopol und läßt nachvollziehbare Entwicklungsschritte außer Acht. Vertragsbruch – durch Nichtzahlung von Schulden – wird schon in vorstaatlicher Zeit in den autonomen bäuerlichen Nachbarschafts- und Dorfgemeinschaften sanktioniert. Geduldet wird diese Selbsthilfe nur solange, als eine namhafte staatliche Obrigkeit fehlt.

Zum *Kreditkauf*, bei dem die von Solon beseitigte Verpfändung des Körpers²³³ (wie beim *Darlehen*) eine Rolle gespielt hatte, ist festzuhalten: Wie noch das römische Recht zeigt, widerspricht die Hingabe (größerer) Sachwerte, ohne dafür Zug um Zug den Gegenwert zu erhalten, dem frühen (insbesondere dem bäuerlichen) Rechtsempfinden und wird daher abgelehnt. Die rechtshistorisch noch fassbare *Abneigung gegen den Kreditkauf* durch frühe Gesetzgeber (etwa Charondas) oder Denker (wie Platon), trägt diesem ursprünglichen Verständnis (das Teil des Nomologischen Wissens war) Rechnung, übernimmt also – zum Teil wohl bereits gewohnheitsrechtlich verfestigtes – Altes Herkommen. Parallel dazu geht, wie Schmitz gezeigt hat, auch die Rechtsdurchsetzung Schritt für Schritt von der autonomen dörflichen Gemeinschaft auf den aus der Polisbildung entstehenden Staat über. Reste von Selbsthilfe sind nunmehr als eine Art ‚delegierte Gewalt‘ zu verstehen.

H. J. Wolffs Vertragsverständnis, das eine Verbindlichkeit der gegenseitigen Erfüllungsverprechen leugnet, passt weder historisch, noch rechtsgeschichtlich in das Verständnis der archaischen Gesellschaft Griechenlands. Die Untersuchung von Schmitz zeigt, dass Verträge auch damals – ohne Praxisklausel (!) – aus sich heraus (durch die abgegebenen Versprechen) verbindlich waren und ihre Nichterfüllung von der bäuerlichen Dorfgemeinschaft streng durch Rügebräuche und Schandstrafen sanktioniert war. Vertragsbruch wird vom bäuerlich-dörflichen Rechtsverständnis nicht geduldet. Schmitz hat nachgewiesen, dass Vertragsbrüche – etwa durch Nichtzahlung bestehender gültiger Schulden, als eine Gefahr für die Gemeinschaft angesehen und daher nicht durch individuell gestatteten Gläubigerzugriff, sondern kollektiv (!) sanktioniert wurden. Dieser Rechtszustand wird in das Recht der frühen Polis übergeleitet, und nach deren Erstarren von ihr selbst übernommen. Am Ende dieser exemplarischen Entwicklung des griechischen Stadt-Staates steht – von wenigen Ausnahmen, die noch heute bestehen abgesehen²³⁴ – das rechtliche Selbsthilfeverbot. Die Polis übernimmt durch ihre freien und schließlich auch gleich(berechtigt)en Bürger nicht nur die *Normerzeugung*, sondern zieht auch die *Rechtsdurchsetzung* und – darin eingeschlossen – die dafür nötige *Zwangsgewalt* (durch Institutionenbildung und deren magistratale Ausformung und Überwachung) an sich und duldet schließlich keine Parallel-

232 Dazu Band II/1, Pkt. 9: ‚Der griechische Vertrag‘.

233 Dazu Ruschenbusch 1968/2005, 89 ff.

234 Es sind dies: Besitzwehr und Besitzkehr in continenti, Notwehr (§ 19 iVm § 344 ABGB und § 3 StGB) und wenige andere gesetzlich gestattete Selbsthilfemaßnahmen wie die private Verpfändung (§ 1321 ABGB) oder das Zurückbehaltungsrecht für Gastwirte (§ 970c ABGB oder Art. 491 OR; im dtBGB ist es ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes) und das allgemeine Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB; §§ 273 f dtBGB; Art. 895 ff ZGB).